REPUBLIK ÖSTERREICH



## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTS

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Buchhaltung, Tel.: (0222) 71100 DW A-1010 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. III, Sekt. IV, Sekt. VI, Tel.: (0222) 71100 DW A-1020 Wien, Ferdinandstrasse 4: Sektion V, Tel.: (0222) 21323 DW

A-1030 Wien, Marxergasse 2: Abtlg. IVA3, Tel.: (0222) 71100 DW; Abtlg. IVA1 u. IVA7, Tel.: (0222) 7140950 DW

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament 1015 Wien

Gende-der B-Frist P. 12. 1894 Gesetzentwurf Verteilt 47.4.

Ihr Zeichen Ihre Geschäftszahl Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl 19.201/02-IA9/94

Sachbearbeiter(in)/Klappe Dr.Jäger/6681

Betreff:

Änderung des Qualitätsklassengesetzes;

Verordnungen aufgrund des Qualitätsklassengesetzes -

Begutachtungsentwürfe

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt sich, 25 Ausfertigungen des dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführten Gesetzesentwurfes zu übermitteln.

Der Bundesminister:

Dr. Fischler

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

# ÄNDERUNG DES QUALITÄTSKLASSENGESETZES

Verordnungen
aufgrund des
Qualitätsklassengesetzes

## 1. Qualitätsklassengesetz

- a) Entwurf
- b) Erläuterungen
- c) Textgegenüberstellung

## 2. Verordnungen

- a) Durchführung der Qualitätskontrolle
- b) Obst und Gemüse
- c) Blumen
- d) Eier
- e) Bruteier und Küken
- f) Geflügelfleisch

ENTWURF

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 904/1993, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 Abs. 4 lautet:

,,(4) Unbeschadet Abs. 3 gelten die in der Anlage unter den Zolltarifnummern 0201, 0202, 0203 und 0204 angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen) mit der Schlachtung der Tiere in einem Schlachtbetrieb als in Verkehr gebracht.''

#### 2. § 2 Abs. 2 und 3 lauten:

- ,,(2) Soweit es zur Durchführung von Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Qualitätsnormen, Verkaufs- oder Vermarktungsnormen oder ähnlichen Vorschriften, die einer Regelung nach diesem Bundesgesetz entsprechen, erforderlich ist, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung
- 1. Vorschriften nach Maßgabe dieses Gesetzes oder
- Vorschriften über die Nichtanwendung von Qualitätsnormen, Verkaufsnormen oder ähnlichen Bestimmungen, die einer Regelung nach diesem Gesetz entsprechen, soweit die Voraussetzungen für die Nichtanwendung nach den vom Rat oder von der Kommission erlassenen Verordnungen bestimmt oder bestimmbar sind,

erlassen.

- (3) Vor Erlassung einer Verordnung im Sinne des Abs. 1 oder 2 sind die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die Wirtschaftskammer Österreich und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte zu hören.''
- 3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:
  - ,,§ 2a. Durch Verordnung gemäß § 2 kann ferner vorgeschrieben werden,
  - 1. daß in Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren, ausgenommen in Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren des Einzelhandels, die Klasse anzugeben ist, unter der die Erzeugnisse jeweils geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht worden sind;

- 2. daß für bestimmte Erzeugnisse, für die Vorschriften im Sinne dieses Bundesgesetzes oder entsprechende Vorschriften des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassen sind, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, nicht ohne Angabe der Klasse geworben werden darf, sofern dabei Preise angegeben werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf eine Gewichtseinheit beziehen;
- 3. daß Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte und sonstige Stellen, soweit sie amtliche oder für gesetzlich vorgesehene Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen vornehmen, verpflichtet sind, ihre Notierungen oder Feststellungen auf die Klassen zu erstrecken oder, soweit Vorschriften im Sinne dieses Bundesgesetzes oder entsprechende Vorschriften des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassen sind, ihren Notierungen oder Feststellungen die Klassen zugrunde zu legen haben."

#### 4. § 3 Abs. 3 lautet:

- ,,(3) Die Geltung der Verordnungen ist jedoch auch auf Erzeugnisse auszudehnen, die nach Abs. 1 in Verkehr gebracht werden, wenn nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 oder nach Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 2 Abs. 2 die Einführung der Qualitätsnormen auch für diese Erzeugnisse erforderlich ist.''
- 5. § 3 Abs. 4 wird aufgehoben.
- 6. § 9 Abs. 5 lautet:
  - ,,(5) Soweit es zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 2 Abs. 2 erforderlich ist, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung
  - 1. nähere Bestimmungen über die Vergabe von betrieblichen Kennummern, wie für Erzeugerbetriebe oder Packstellen, erlassen.
  - zur Kennzeichnung der Herkunft der Waren zulässige Ursprungsgebiete festsetzen und
  - 3. Muster von zur Kennzeichnung zu verwendenden Etiketten oder Banderolen oder amtliche Zeichen für Etiketten oder Banderolen festlegen.''
- 7. § 10 wird aufgehoben.

- 3 -

#### 8. § 11 samt Überschrift lautet:

#### ,,Qualitätskontrolle bei der Ein- und Ausfuhr

- § 11. (1) Einfuhrkontrolle im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der danach erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 2 Abs. 2 beim Verbringen von Nichtgemeinschaftswaren aus Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes.
- (2) Der Einfuhrkontrolle unterliegen Waren, soweit für sie Qualitätsnormen gelten und in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 2 Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, ausgenommen Waren, für die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen, ABl. EG Nr. L 105 (Zollbefreiungsverordnung) und des Abschnittes E des Zollrechts-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 659/1994 Zollfreiheit gewährt wird.
- (3) Durch Verordnung gemäß § 2 kann, wenn dadurch die Einfuhrkontrolle beschleunigt werden kann, angeordnet werden, daß auch Waren, die zur vorübergehenden Verwendung, aktiven oder passiven Veredelung gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 302 (Zollkodex) abgefertigt werden, der Einfuhrkontrolle unterliegen.
- (4) Ausfuhrkontrolle im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Überwachung der Einhaltung der in Abs. 1 genannten Bestimmungen beim Verbringen von Waren aus dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes nach Drittländern.
- (5) Der Ausfuhrkontrolle unterliegen Waren, soweit für sie Qualitätsnormen gelten und die Ausfuhrkontrolle
- durch Verordnung gemäß § 2 oder Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 2 Abs. 2 angeordnet ist oder
- 2. vom Inhaber des ausführenden Betriebes beantragt wird.''

#### 9. § 12 Abs. 1 lautet:

,,(1) Für die Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontrolle ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig.''

#### 10. § 12 Abs. 5 lautet:

- ,,(5) Die Kontrollorgane sind im Rahmen des erteilten Auftrages verpflichtet, diejenigen Amtshandlungen vorzunehmen, die ihnen aufgrund dieses Bundesgesetzes, danach erlassener Verordnungen oder Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 2 Abs. 2 übertragen sind. Soweit sie aufgrund dieser Bestimmungen Verfügungen treffen, entscheiden sie als Organe des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.''
- 11. § 12 Abs. 6 und 7 werden aufgehoben; in § 12 erhält Abs. ,,8'' die Bezeichnung ,,6''.
- 12. In § 13 Abs. 1 zweiter Satz entfällt der Ausdruck ,, ,soweit § 17 Abs. 5 und 6 nicht anderes vorsieht,''.
- 13. § 13 Abs. 2 lautet:
  - ,,(2) Nähere Bestimmungen über die Einfuhrkontrolle sind durch Verordnung gemäß § 2 zu erlassen. Insbesondere kann angeordnet werden, daß
  - die Zollbehörde oder der Anmelder gemäß Art. 4 Z 18 des Zollkodex das Einlangen der Waren, die der Einfuhrkontrolle unterliegen, an der Grenze oder an dem Ort der Zollabfertigung dem Kontrollorgan anzuzeigen hat,
  - 2. die Einfuhr nur über bestimmte Zollstellen (Einfuhrstellen) zulässig ist,
  - 3. die Kontrolle am Ort der zollamtlichen Abfertigung oder, wenn sie mit Kontrollen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen an der Grenze verbunden werden kann, an dieser durchzuführen ist.''
- 14. §§ 14 und 15 werden aufgehoben.
- 15. In § 16 Abs. 1 erster Satz entfällt der Ausdruck ,,oder im Falle einer Bewilligung im Sinne des § 13 Abs. 2 lit. d nach der Zollabfertigung am Bestimmungsort''.
- 16. § 16 Abs. 3 dritter Satz lautet:

,,Er ist eine für die beantragte Zollabfertigung erforderliche Unterlage gemäß Art. 62 Abs. 2 des Zollkodex und Art. 218 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 253 (Zollkodex-Durchführungs-verordnung).''

- 5 -

#### 17. § 16 Abs. 4 lautet:

- ,,(4) Ist das Kontrollorgan der Auffassung, daß die Voraussetzungen für die Zulassung zur Einfuhr nicht gegeben sind, so hat es die beanstandeten Mängel dem Anmelder schriftlich anzuzeigen (Kontrollbericht). Im Fall einer normgerechten Nachbesserung durch den Anmelder hat das Kontrollorgan gemäß Abs. 3 vorzugehen.''
- 18. § 16 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:
  - ,,(5) In Ermangelung einer normgerechten Nachbesserung hat das Kontrollorgan ein Beanstandungsprotokoll unter Angabe der beanstandeten Mängel auszustellen, aus dem hervorgeht, daß die Ware nicht in Verkehr gebracht werden darf. Die Einfuhr ist nur dann zuzulassen, wenn die Waren einer anderen Verwendung zugeführt werden können und der Einfuhr zu dieser Verwendung andere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
  - (6) Durch Verordnung gemäß § 2 kann angeordnet werden, daß 1. im Falle einer Beanstandung die Ergebnisse der Kontrolle über den Zustand der Ware oder die festgestellten Mängel bestimmten Stellen des ausführenden Staates mitgeteilt werden und
  - 2. auf Wunsch dieser Stellen eine Überprüfung der Ware unter Beiziehung eines fachlichen Organs, das vom ausführenden Staat namhaft gemacht wird, stattfinden kann."
- 19. § 17 wird aufgehoben.
- 20. § 18 samt Überschrift lautet:

#### ,, Ausfuhrkontrolle

- § 18. (1) Die Ausfuhrkontrolle hat der Inhaber des ausführenden Betriebes anzumelden. Die Anmeldung hat die für die Identifizierung der Ware und ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle erforderlichen Angaben sowie Angaben über den Ort und den Zeitraum des geplanten Versands sowie die vorgesehene Bestimmung zu enthalten.
- (2) Die Ausfuhrkontrolle hat entweder am Ort der Verpackung und Verladung oder auf der Versandstufe zu erfolgen.
- (3) Der Antragsteller hat dem Kontrollorgan jede zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Kontrolle erforderliche Hilfe zu leisten oder für eine solche Hilfeleistung vorzusorgen. Das Kontrollorgan ist auch berechtigt, Proben zur Kost unentgeltlich zu entnehmen.
- (4) Kommt der Antragsteller den Verpflichtungen gemäß Abs. 3 nicht nach, gilt der Antrag als zurückgezogen.

- (5) Ergibt die Ausfuhrkontrolle, daß die für die Ausfuhr bestimmten Waren den in § 11 Abs. 1 genannten Bestimmungen entsprechen, so hat das Kontrollorgan eine Kontrollbescheinigung (Ausfuhrbescheinigung) auszustellen. Sie ist den Frachtpapieren anzuschließen.
- (6) Ergibt die Kontrolle, daß die Ware nicht gemäß Abs. 5 entspricht, findet § 16 Abs. 4 und 5 sinngemäß Anwendung."
- 21. § 19 wird aufgehoben.
- 22. § 20 Abs. 1 lautet:
  - ,,(1) Für die Durchführung der Ausfuhrkontrolle gemäß § 11 Abs. 5 Z 2 hat derjenige, der die Ausstellung einer Kontrollbescheinigung beantragt, eine Kontrollgebühr zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Kontrollgebühr kann durch Verordnung gemäß § 2 auf die Durchführung der Ausfuhrkontrolle gemäß § 11 Abs. 5 Z 1 sowie der Einfuhrkontrolle ausgedehnt werden.''

#### 23. § 21 Abs. 1 lautet:

- ,,(1) Soweit nicht die Bestimmungen über die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr anzuwenden sind, steht die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der danach erlassenen Verordnungen oder der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 2 Abs. 2 den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde, zu (Inlandskontrolle).''
- 24. In § 21 Abs. 4 wird der Ausdruck ,,Das Bundesministerium'' durch ,,Der Bundesminister'' ersetzt.
- 25. § 21 wird folgender Abs. 6 angefügt:
  - ,,(6) Ergibt die Kontrolle, daß die Waren den in Abs. 1 genannten Bestimmungen nicht entsprechen, hat das Kontrollorgan die beanstandeten Mängel dem Verfügungsberechtigten oder dessen Vertreter schriftlich anzuzeigen (Kontrollbericht). Sorgt dieser daraufhin für keine normgerechte Nachbesserung, hat das Kontrollorgan ein Beanstandungsprotokoll auszustellen, aus dem hervorgeht, daß die Waren nicht für den Frischverbrauch in Verkehr gebracht werden dürfen.''
- 26. Nach § 21 wird folgender § 21a samt Überschrift eingefügt:
  - ,, Zuständigkeit nach Gemeinschaftsrecht
  - § 21a. (1) Zuständige Stelle oder Kontrollstelle im Sinne der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 2 Abs. 2 sind die Behörden gemäß § 21 Abs. 1, soweit

- 1. sich aus anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anderes ergibt oder
- 2. sich nicht der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung Angelegenheiten der Vollziehung vorbehält.
- (2) Soweit in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 2 Abs. 2 die Erstattung von Meldungen oder Berichten oder die Erteilung von Auskünften an Organe der Europäischen Gemeinschaften oder an Drittländer vorgesehen sind, ist hiefür die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gegeben. Die Behörden gemäß § 21 Abs. 1 haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die hiefür erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen sowie Daten zu übermitteln.''
- 27. In § 23 Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck ,,das Bundesministerium'' ersetzt durch ,,den Bundesminister''.
- 28. § 23 Abs. 4 letzter Satz lautet:
  - ,,Sie entfällt in den Fällen gemäß § 16 Abs. 4 und 5 und § 21 Abs. 6 oder, wenn sie den Betrag von 200 S nicht übersteigt.''
- 29. In § 25a erhält Abs. ,,4'' die Bezeichnung ,,5''; § 25 Abs. 4 lautet:
  - ,,(4) Für die Überprüfung gemäß Abs. 3 hat der Verfügungsberechtigte eine Kontrollgebühr zu entrichten. § 20 Abs. 2 gilt sinngemäß.''
- 30. § 26 Abs. 1 und 2 lauten:
  - ,,(1) Wer Waren entgegen den Bestimmungen
    - 1. der §§ 2 bis 8 und der aufgrund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnungen in Verkehr bringt,
    - des § 9 und einer aufgrund dieser Bestimmung ergangenen Verordnung nicht, mangelhaft oder unrichtig gekennzeichnet in Verkehr bringt,
    - 3. des § 11 Abs. 2 einführt oder
- 4. des § 11 Abs. 5 Z 1 ohne Ausfuhrbescheinigung ausführt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen.
- (2) Wie nach Abs. 1 ist zu bestrafen, wer
- 1. eine Ware unter einer Bezeichnung in Verkehr bringt, die den Anschein einer Qualitätsklasse erweckt, obwohl Qualitätsklassen im Sinne dieses Bundesgesetzes nicht eingeführt sind,
- 2. als Betriebsinhaber den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 oder des § 22 zuwiderhandelt,
- Aufzeichnungen gemäß § 9 Abs. 3 vierter Satz und § 9 Abs. 6 zweiter Satz nicht, mangelhaft oder unrichtig führt,

- 4. als Inhaber eines Schlachtbetriebes entgegen § 25 a und einer aufgrund dieser Bestimmung ergangenen Verordnung Klassifizierer nicht oder nicht rechtzeitig beizieht.''
- 31. In § 26 erhalten die Abs. ,,3'' bis ,,5'' die Bezeichnung ,,4'' bis ,,6''; § 26 Abs. 3 lautet:
  - ,,(3) Eine nach Abs. 1 zu bestrafende Verwaltungsübertretung begeht ferner, wer einer gemäß § 2 oder § 2a erlassenen Verordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafbestimmung verweist, zuwiderhandelt.''
- 32. In § 28 Z 2 wird das Zitat ,,§§ 11 Abs. 5, 13 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 sowie 20'' ersetzt durch ,,§§ 11 Abs. 3, 13 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2, 20 und 25a Abs. 4''.
- 33. Nach § 28 wird folgender § 29 samt Überschrift angefügt:

#### ,,Inkrafttreten

- § 29. (1) § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 2 und 3, § 2a, § 3 Abs. 3, die Aufhebung des § 3 Abs. 4, § 9 Abs. 5, die Aufhebung des § 10, § 11, § 12 Abs. 1 und 5, die Aufhebung des § 12 Abs. 6 und 7, die Bezeichnung des § 12 Abs. 8 als Abs. 6, § 13 Abs. 1 zweiter Satz, § 13 Abs. 2, die Aufhebung der §§ 14 und 15, § 16 Abs. 1 erster Satz, § 16 Abs. 3 dritter Satz und Abs. 4 bis 6, die Aufhebung des § 17, § 18, die Aufhebung des § 19, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1, 4 und 6, § 21a, § 23 Abs. 4 erster und letzter Satz, § 25a Abs. 4 und die Bezeichnung des früheren Abs. 4 als Abs. 5, § 26 Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 3 und die Bezeichnung der früheren Abs. 3 bis 5 als Abs. 4 bis 6, § 28 Z 2 und die Anlage in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. Nr.../199. treten gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft.
- (2) Verordnungen aufgrund der Vorschriften dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft.''
- 34. Im ersten Halbsatz der Anlage wird der Ausdruck ,,(Zolltarifgesetz 1988, BGBl.Nr. 155/1987)'' ersetzt durch ,,gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23.Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif''.
- 35. In der Anlage entfällt unter Tarif-Nummer 0207 der Ausdruck ,,10 - Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt:
  - ex 10 gerupft und ausgenommen
  - (20) Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, gefroren: ex (20) gerupft und ausgenommen''.

- 36. In der Anlage werden folgende Tarif-Nummern eingefügt:
  - a) ,,0105 11·lebende Hühner mit einem Stückgewicht von 185 g oder weniger
     19 anderes lebendes Hausgeflügel mit einem Stückgewicht von 185 g oder weniger''
  - b) ,,0204 Fleisch von Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren''
  - c) ,,0407 00 11 Bruteier von Truthühnern oder Gänsen 19 andere Bruteier''
  - d) ,,0601 10 Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend''
  - e) ,,0603 10 Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch''
  - f) ,,0604 91 Blattwerk, Blatter, Zweige und andere Pflanzenteile, frisch''
  - g) ,,0803 00 Bananen einschließlich Mehlbananen''.

#### VORBLATT

#### Problem:

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union treten die den österreichischen qualitätsklassenrechtlichen Vorschriften entsprechenden Verordnungen der Europäischen Union über Qualitätsnormen oder Vermarktungsnormen verschiedener landwirtschaftlicher Produkte unmittelbar in Geltung.

#### Ziel:

Einbindung der Verordnungen der Europäischen Union in die innerstaatliche Vollziehung.

#### Inhalt:

Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung der Verordnungen der Europäischen Union:

- Verordnungsermächtigung zur Umsetzung der Verordnungen der Europäischen Union,
- Neuregelung der Ein- und Ausfuhrkontrolle sowie der Inlandskontrolle,
- Ergänzung der Straftatbestände.

#### Alternativen:

Keine.

#### Kosten:

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union treten Qualitäts- oder Vermarktungsnormen für eine Reihe landwirtschaftlicher Produkte in Kraft, für die es bislang keine analogen nationalen Normen gegeben hat. Aufgrund der dadurch steigenden Zahl der zu kontrollierenden Produkte ist mit einer Erhöhung sowohl der Personalkosten als auch des Sachaufwands zu rechnen.

#### EU-Konformität:

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der sich aus den Verordnungen der Europäischen Union ergebenden Verpflichtung der Mitgliedstaaten entsprochen, die erforderlichen Maßnahmen zur nationalen Umsetzung dieser Verordnungen zu treffen.

#### ERLÄUTERUNGEN

#### Allgemeiner Teil

Das Qualitätsklassengesetz selbst enthält keine produktspezifischen Qualitäts- bzw. Vermarktungsvorschriften, sondern regelt lediglich die Grundsätze für die Einführung von Qualitätsklassen, für Verpackung und Kennzeichnung der Waren.

Darüber hinaus sieht das Qualitätsklassengesetz eine weitgehend abschließende Regelung der Kontrolle der Einhaltung der qualitätsklassenrechtlichen Bestimmungen vor, wobei zwischen Einund Ausfuhrkontrolle sowie Inlandskontrolle differenziert wird.

Mit Verordnungen aufgrund des Qualitätsklassengesetzes wurden bisher qualitätsklassenrechtliche Regelungen für 14 landwirtschaftliche Produkte erlassen, nämlich für jeweils 5 Obst- und Gemüsesorten, für Speisekartoffeln, Hühnereier, Schweinehälften und Rinderschlachtkörper.

In der Europäischen Union gelten analoge Normen nicht nur für die vorgenannten Produkte (ausgenommen Speisekartoffeln), sondern für eine Reihe weiterer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, nämlich für etwa 20 weitere Obst- und Gemüsesorten, für Schafe, Geflügelfleisch, Bruteier und Küken, frische Schnittblumen sowie Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen.

Alle diese Normen - jeweils als Verordnung erlassen - treten mit dem Wirksamwerden des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union unmittelbar in Geltung. Wenngleich diese Verordnungen nicht nur als "Qualitätsnormen" (bei Obst und Gemüse), sondern auch als "Vermarktungsnormen" (z.B. bei Eiern und Geflügelfleisch) oder als "Handelsklassen" (z.B. bei Rinder- und Schweineschlachtkörpern) betitelt werden, entsprechen sie - gemessen an Ziel und Inhalt - den Grundsätzen des Qualitätsklassengesetzes.

Die vorgenannten EU-Verordnungen treffen in materieller Hinsicht umfassende und abschließende Regelungen, so daß in dieser Hinsicht eine Transformation in innerstaatliche Rechtsvorschriften nicht in Betracht kommt. Es ist jedoch erforderlich, die innerstaatliche Vollziehung dieser Normen durch Schaffung entsprechender nationaler Rechtsgrundlagen sicherzustellen. Dies entspricht der sich aus den EU-Verordnungen ergebenden Verpflichtung der einzelnen Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen bzw. Bestimmungen zu erlassen, die eine Einhaltung der EU-Bestimmungen gewährleisten.

Dementsprechend verfolgt der vorliegende Entwurf im wesentlichen das Ziel, die obgenannten EU-Verordnungen in die innerstaatliche Vollziehung auf Grundlage des Qualitätsklassengesetzes einzubinden.

#### Wesentlicher Inhalt des Entwurfes:

- Durch eine Verordnungsermächtigung zur Umsetzung von EU-Verordnungen, die den qualitätsklassenrechtlichen Vorschriften entsprechende Regelungen enthalten, wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, den Mitgliedsstaaten eingeräumte Regelungsermächtigungen in Anspruch nehmen zu können.
- Neufassung der Bestimmungen über die behördliche Kontrolle: Entsprechend den Grundsätzen des Binnenmarktes werden sowohl Ein- und Ausfuhrkontrolle als auch die Inlandskontrolle neu definiert.
  - Weiters wird der Geltungsbereich der Kontrollbestimmungen auf die durch EU-Verordnungen geregelten Produkte ausgedehnt und die Zuständigkeit für die Vollziehung der EU-Verordnungen festgelegt.
- Um ein Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften der EU-Verordnungen ahnden zu können, wurden die Strafbestimmungen erweitert.

#### Kompetenzgrundlagen:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG ("Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes"),

hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 11 bis 19 aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG ("Warenverkehr mit dem Ausland") und hinsichtlich der Bestimmungen des § 20 Abs. 1 und § 25 a Abs. 4 aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG ("Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben").

#### Beurteilung im Hinblick auf Bestimmungen der EU:

Der vorliegende Entwurf nimmt auf folgende EU-Verordnungen Bedacht:

Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18.5.1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für **Obst und Gemüse** (ABl.Nr. L 118 vom 20.5.1972)

Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission vom 29.7.1992 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse (ABl.Nr. L 219 vom 4.8.1992)

Verordnung (EG) Nr. 2257/94 der Kommission vom 16.9.1994 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für **Bananen** (ABl.Nr. L 245 vom 20.9.1994)

Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13.11.1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper (ABl.Nr. L 301 vom 20.11.1984)

Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24.10.1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper (ABl.Nr. L 285 vom 25.10.1985)

Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28.4.1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener **Rinder** (ABl.Nr. L 123 vom 7.5.1981)

Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 des Rates vom 7.5.1990 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für ausgewachsene Rinder (ABl.Nr. L 119 vom 11.5.1990)

Verordnung (EWG) Nr. 344/91 der Kommission vom 13.2.1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 (ABl.Nr. L 41 vom 14.2.1991)

Verordnung (EWG) Nr. 2930/81 der Kommission vom 12.10.1981 über ergänzende Bestimmungen zur Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl.Nr. L 293 vom 13.10.1981)

Verordnung (EWG) Nr. 2137/92 des Rates vom 23.7.1992 über das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für **Schafschlachtkörper** (ABl.Nr. L 214 vom 30.7.1992)

Verordnung (EWG) Nr. 461/93 der Kommission vom 26.2.1993 mit Bestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schlachtkörper von Schafen (ABL. Nr. L 49 vom 27.2.1993)

Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates vom 26.6.1990 über Vermarktungsnormen für **Geflügelfleisch** (ABl.Nr. L 173 vom 6.7.1990)

Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5.6.1991 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl.Nr. L 143 vom 7.6.1991)

Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29.10.1975 über die Erzeugung von und den Verkehr mit **Bruteiern und Küken** von Hausgeflügel (ABl.Nr. L 282 vom 1.11.1975)

Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission vom 29.7.1977 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 (ABl. Nr. L 209 vom 17.8.1977)

Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26.6.1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für **Eier** (ABl. Nr. L 173 vom 6.7.1990)

Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission vom 15.5.1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl.Nr. L 121 vom 16.5.1991)

Verordnung (EWG) Nr. 316/68 des Rates vom 12.3.1968 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für frische Schnittblumen und frisches Blattwerk (ABl. Nr. L 71 vom 21.3.1968)

Verordnung (EWG) Nr. 315/68 des Rates vom 12.3.1968 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für **Blumenbulben**, -zwiebeln und -knollen (ABl. Nr. L71 vom 21.3.1968)

#### Kosten:

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union treten - gegenüber der derzeitigen Rechtslage Qualitäts- bzw. Vermarktungsnormen für etwa 25 weitere landwirtschaftliche Produkte in Kraft. Es kommt dadurch zu einer
beträchtlichen Erhöhung des Kontrollumfanges und des damit verbundenen Aufwandes sowohl bei der Ein- und Ausfuhrkontrolle als
auch bei der Inlandskontrolle.

Es wird zunächst davon ausgegangen, daß auch für die Bewältigung der zusätzlichen Kontrollaufgaben die personelle Kapazität des bestehenden Kontrollapparates ausreicht.

Da die Entwicklung der internationalen Handelsströme aus Drittländern in die Europäische Union oder auch innerhalb der Europäischen Union derzeit nicht zuverlässig abschätzbar ist, kann die Notwendigkeit einer personellen Aufstockung des Kontrollapparates jedoch nicht definitiv ausgeschlossen werden.

#### Ein- und Ausfuhrkontrolle:

Die in der Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft fallende Ein- und Ausfuhrkontrolle erfolgt im wesentlichen durch die Angehörigen der Zollverwaltung (als Organe im Sinne des Qualitätsklassengesetzes) im Rahmen der zollrechtlichen Abfertigung der Waren.

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union entfallen die nach der derzeitigen Rechtslage für die Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontrolle zu entrichtenden Kontrollgebühren.

Dadurch kann auch die derzeit bestehende Organisation der Außenstellen der Ein- und Ausfuhrkontrolle, deren Einrichtung und Tätigkeit mit den Einnahmen aus diesen Kontrollgebühren finanziert wurde, nicht aufrechterhalten werden.

Die bislang von den Außenstellen der Bundesqualitätskontrolle wahrgenommenen Aufgaben sind somit vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Bundesqualitätskontrolle) zu übernehmen:

- Auswertung und Zusammenfassung der Kontrollberichte der Kontrollorgane;
- Organisation der Ausbildungs- bzw. Weiterbildungskurse für die Kontrollorgane;
- Erfassung und Registrierung der bestellten Kontrollorgane.

Zusätzliche Kontroll- bzw. Vollzugsaufgaben aufgrund von Verordnungen der EU:

Hinsichtlich der innerstaatlichen Vollziehung der EU-Verordnungen kommt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Funktion der "zentralen Kontrollstelle" im Sinne der EU-Normen zu.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist - auch im Hinblick auf die Inlandskontrolle - administrative Schnittstelle gegenüber der Europäischen Union, anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten und hat als solche insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Koordination der gesamten Kontrolltätigkeit insbesondere auch im Hinblick auf die Einhaltung der EU-Normen und der darin den Mitgliedstaaten auferlegten Pflichten;
- Erarbeitung fachlicher Richtlinien und Kontrollanweisungen für die (fachliche) Umsetzung der EU-Normen;
- Meldungen oder Berichterstattungen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder einzelne Mitgliedstaaten bzw.
  Drittstaaten (betreffend der im Zuge der Kontrolle festgestellten Qualitätsmängel bei Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten);
- Weiterleitung von "Kontrollbescheinigungen für Industrieware" an die Kontrollstelle der Mitgliedstaaten, in denen die Verarbeitung erfolgt;
- Überprüfung der industriellen Verarbeitung der Waren, sofern sie in Österreich erfolgt.

#### Ausbildung und Schulung:

Gemäß § 12 Abs. 3 des Qualitätsklassengesetzes müssen alle Kontrollorgane einen Lehrkurs beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft absolvieren, in dem Rechts- und Warenkenntnisse hinsichtlich der der Kontrolle unterliegenden Produkte vermittelt werden.

Es ist daher erforderlich, sämtliche Kontrollorgane hinsichtlich jener Produkte zu schulen, für die durch EU-Verordnungen Qualitäts- bzw. Vermarktungsnormen in Kraft treten.

Durch die beträchtlich gestiegene Anzahl der zu kontrollierenden Produkte und die Vielfalt der anzuwendenden Normen ist eine Steigerung von Anzahl und Dauer der Ausbildungskurse unausweichlich.

Im Hinblick auf die Erfüllung aller vorgenannten (zusätzlichen) Aufgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ergibt sich ein

#### Personalbedarf

von je 1 Planstelle B und C

### sowie folgender Sachaufwand:

Erstausstattung:	
Erläuterungsbroschüren und Lernbehelfe	S 300.000,-
Kontrollbescheinigungen	S 200.000,-
PC, Faxgerät	S 50.000,-
Büroausstattung	S 40.000,-
Dienstkraftwagen	S 200.000,-
2 Geräte zur Bestimmung des Wassergehaltes	
bei Geflügelfleisch	S 50.000,-
	S 840.000,-
Laufende Kosten (jährlich):	
Evidenzhaltung der Verordnungstexte und	
Versand an die Kontrollorgane	S 50.000,-
Lernbehelfe für die Fortbildung	S 30.000,-
Kontrollbescheinigungen	S 250.000,-
zusätzliche Reisekosten: Inland	S 200.000,-
EU	S 100.000,-
Aufwand für Dienstkraftwagen	
ilarwana rar brondontarowayon	S 20.000,-

#### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 (§ 1 Abs. 4):

Die Bestimmung des § 1 Abs. 4 verfolgt das Ziel, die Anwendung der qualitätsklassenrechtlichen Vorschriften für die darin genannten Erzeugnisse ohne Rücksicht darauf sicherzustellen, ob diese Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 3 ("Feilbieten, Verkaufen oder jedes sonstige erwerbsmäßige Überlassen") in Verkehr gebracht werden.

Ebenso wie die EU-Verordnungen über das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schlachtkörper von Schweinen und Rindern sieht die diesbezügliche EU-Verordnung für Schlachtkörper von Schafen vor, daß grundsätzlich alle Schlachtkörper im Schlachthof unmittelbar nach der Schlachtung zu klassifizieren sind. Demgemäß war der Geltungsbereich der gegenständlichen Bestimmung auch auf Schafe und – im Hinblick auf eine künftige EU-Regelung – Ziegen auszudehen.

#### Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2 und 3):

Diese Bestimmung enthält eine Ermächtigung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, durch Verordnungen Vorschriften zur Umsetzung der angeführten Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften zu erlassen.

Es soll dadurch sichergestellt werden, daß der in den EU-Verordnungen vorgesehenen Verpflichtung oder Ermächtigung, nationale Regelungen zu treffen, entsprochen werden kann.

Das Qualitätsklassengesetz soll nicht nur die Grundlage für die innerstaatliche Durchführung der als "Qualitätsklassen" oder

"Qualitätsnormen" bezeichneten, sondern all jener EU-Regelungen bieten, die nach ihrem Inhalt und Ziel den qualitätsklassenrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Es ist dadurch im Hinblick auf die innerstaatliche Vollziehung klargestellt, daß es sich bei den genannten Normen - unabhängig von ihrer Bezeichnung - um Regelungen im Sinne des Qualitätsklassengesetzes handelt.

In Abs. 3 wurde den geänderten Bezeichnungen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sowie des Österreichischen Arbeiterkammertages Rechnung getragen.

#### Zu Z 3 (§ 2a):

Das Qualitätsklassengesetz in der derzeit geltenden Fassung sieht eine Kennzeichnungspflicht nur hinsichtlich der Waren selbst vor.

Aufgrund der vorliegenden Verordnungsermächtigung kann die Angabe der (Qualitäts-)Klasse in Geschäftspapieren oder im Rahmen der Werbung verpflichtend vorgeschrieben werden.

Darüber hinaus kann angeordnet werden, daß - z.B. im Rahmen der Durchführung von EU-Marktordnungen vorgesehenen - Preisfeststellungen oder -notierungen die Klasse zugrunde zu legen ist.

In allen Fällen soll dadurch im Interesse der Förderung eines lauteren Wettbewerbes die Aussagekraft von Geschäftspapieren, Preisen oder Preisnotierungen erhöht werden.

Insbesondere durch die Information über die Qualität der Ware im Zuge der Werbung soll den Konsumenten eine Hilfestellung bei der Beurteilung der Preisgünstigkeit eines beworbenen Angebots und damit ein gewisser Schutz vor Irreführung durch preisliche Lockangebote geboten werden.

#### Zu Z 4 (§ 3 Abs. 3):

Für die Beurteilung der Frage, ob die Geltung von Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes auch auf die in Abs. 1 vorgesehenen Ausnamen (z.B. Lieferungen an Verarbeitungsbetriebe oder an Sortierungs- oder Verpackungsstellen) ausgedehnt werden sollen, ist nach dem Wirksamwerden des Beitritts auch auf die jeweilige EU-Verordnung abzustellen.

#### Zu Z 5 (§ 3 Abs. 4):

Diese ausschließlich für Obst und Gemüse maßgebliche Bestimmung wird durch entsprechende Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse (Art. 10) obsolet.

#### Zu Z 6 (§ 9 Abs. 5):

Durch die gegenständliche Bestimmung soll die gesetzliche Grundlage zur Umsetzung diesbezüglicher EU-Bestimmungen geschaffen werden:

Die Verordnung (EWG)Nr. 1274/91 betreffend Vermarktungsnormen für Eier sieht vor, daß

- die zur Kennzeichnung zu verwendenden Banderolen und Etiketten mit einem von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates festgelegten Muster übereinstimmen müssen,
- zur Angabe des Ursprungs unter anderem Begriffe oder Symbole verwendet werden dürfen, die sich auf das von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats abgegrenzte sonstige Gebiet beziehen, in dem die Eier erzeugt wurden.

Sowohl die vorgenannte Verordnung als auch die Verordnung (EWG)Nr. 1868/77 betreffend Erzeugung von und Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel sehen im Zuge eines Zulassungsverfahrens die Vergabe von Kennummern für Eierpackstellen

bzw. Erzeugerbetriebe vor, wobei jeweils für die einzelnen Mitgliedstaaten ein nationales Kennzeichen - als Teil dieser Nummer - vorgegeben ist.

Da an Hand der von der zuständigen Stelle (Bezirksverwaltungsbehörde) zu vergebenden Kennummer eine Identifizierung des konkreten Betriebs möglich sein muß, erscheint es zur Sicherstellung der Individualität der Kennummern erforderlich, durch Verordnung nähere Regelungen über die Vergabe der Kennummern (z.B. Festlegung von länderspezifischen Kennziffern) zu treffen.

#### Zu Z 7 (§ 10):

Gemäß § 10 kann durch Verordnung vorgeschrieben werden, daß Waren bei der Abgabe an den Verbraucher in kleinen Mengen unter bestimmten Voraussetzungen ohne die vorgeschriebene Verpackung oder Kennzeichnung angeboten werden können.

Diese Regelung widerspricht diesbezüglichen EU-Bestimmungen (z.B. Art. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse) und ist daher aufzuheben.

#### Zu Z 8 (§ 11):

Entsprechend dem Grundsatz des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt werden die Begriffe "Einfuhrkontrolle" und "Ausfuhrkontrolle" neu definiert.

Demgemäß hat sich die Ein- und Ausfuhrkontrolle auf den Warenverkehr mit Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, zu beschränken.

Der Ein- oder Aufuhrkontrolle unterliegen Waren, soweit für sie Normen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten und die Durchführung dieser Kontrollen durch die produktspezifischen EU-Verordnungen vorgesehen ist.

Während die Anordnung der Einfuhrkontrolle den Regelfall darstellt - diesbezügliche Bestimmungen fehlen z.B. in den betreffenden EU-Verordnungen über Schlachtkörper von Schweinen, Rindern und Schafen -, ist die Ausfuhrkontrolle nur für Obst und Gemüse sowie Eier vorgesehen.

Hinsichtlich jener Produkte, für die eine Ausfuhrkontrolle weder durch EU-Verordnung noch durch eine in deren Umsetzung ergangene Verordnung aufgrund des Qualitätsklassengesetzes angeordnet ist, kann eine freiwillige Kontrolle vom Inhaber des ausführenden Betriebes beantragt werden (§ 11 Abs. 5 Z 2).

#### Zu Z 10 (§ 12 Abs. 5):

Die gegenständliche Bestimmung wurde dahingehend erweitert, daß als für die Kontrollorgane maßgebliche Bestimmungen auch die den qualitätsklassenrechtlichen Vorschriften entsprechenden Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften genannt werden. Damit wird insbesondere dem Umstand entsprochen, daß die Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse als auch die Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 mit Durchführungsvorschriften zu den Vermarktungsnormen für Eier umfassende und abschließende Regelungen der Kontrolltätigkeit enthalten.

Für die Kontrolle der übrigen Produkte sind - mangels diesbezüglicher EU-Vorschriften - die Bestimmungen der auf dem Qualitätsklassengesetz beruhenden "Verordnung über die Durchführung der Qualitätskontrolle" maßgeblich.

#### Zu Z 11 (§ 12 Abs. 6):

Die Bestimmung des derzeitigen Abs. 6 wird in § 12 Abs. 5 aufgenommen.

Aufgrund des Umstandes, daß die Einfuhrkontrolle im wesentlichen von Angehörigen der Zollverwaltung (Übernahme von Kontrollbefugnissen gemäß § 22 a Zollgesetz) wahrgenommen wird, erscheint die Bestimmung des derzeitigen Abs. 7 entbehrlich und wurde daher aufgehoben.

#### Zu Z 12 (§ 13 Abs. 1 zweiter Satz):

Mit der gegenständlichen Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß § 17 aufgehoben wird.

#### Zu Z 13 (§ 13 Abs. 2):

Die Bestimmung des Abs. 2 lit. d der derzeit geltenden Fassung enthält eine Verordnungsermächtigung, derzufolge unter bestimmten Voraussetzungen die Bewilligung erteilt werden konnte, die Waren erst nach der zollamtlichen Abfertigung an ihren Bestimmungsort im Inland zur Durchführung der Kontrolle zu stellen.

Von dieser Verordnungsermächtigung wurde bislang nicht Gebrauch gemacht, da der daraus resultierende höhere Verwaltungsaufwand beim gegebenen Personalstand innerhalb des Kontrollapparates nicht bewältigbar gewesen wäre.

Daruber hinaus sind derartige Ausnahmen in EU-Kontrollbestimmungen nicht vorgesehen.

Die genannte Verordnungsermächtigung wurde daher bei der Neuformulierung des Abs. 2 nicht mehr berücksichtigt.

#### Zu Z 14 (§§ 14 und 15):

Die §§ 14 und 15 enthalten Regelungen über Kontrollbescheinigungen, von denen Waren, die eingeführt werden, begleitet sein müssen.

Diese Bestimmungen widersprechen den analogen EU-Normen und waren daher aufzuheben.

#### Zu Z 15 (§ 16 Abs. 1 erster Satz):

Diese Änderung korrespondiert mit der Neuformulierung des § 13 Abs. 2.

#### Zu Z 16 (§ 16 Abs. 3 dritter Satz):

Gemäß § 16 Abs. 3 hat das Kontrollorgan bei einem anstandslosen Ergebnis der Einfuhrkontrolle einen Freigabeschein auszustellen. Dieser ist eine Voraussetzung, daß die beantragte Zollabfertigung erfolgen kann.

Die gegenständliche Änderung berücksichtigt die mit Wirksamwerden des Beitritts geltenden zollrechtlichen Bestimmungen der EU.

#### Zu Z 17 und 18 (§ 16 Abs. 4 bis 6):

Im Gegensatz zu den übrigen Produkten, für die Qualitäts- oder Vermarktungsnormen gelten, ist für Obst und Gemüse in der Kontrollverordnung (EWG) Nr. 2251/92 das Kontrollverfahren detailliert geregelt.

Nach dem Vorbild der genannten EU-Regelungen sehen die Bestimmungen des § 16 Abs. 4 und 5 als gestzliche Grundlage für die Kontrolle der Produkte im Sinne dieses Bundesgesetzes vor, daß bei Nichtentsprechen der Ware die Mängel zunächst mit schriftlichem Kontrollbericht dem Anmelder anzuzeigen sind.

Werden daraufhin die Mängel durch eine normgerechte Nachbesserung der Ware beseitigt, hat das Kontrollorgan einen Freigabeschein (Bestätigung, daß die einzuführende Ware den für sie geltenden Bestimmungen entspricht und die Einfuhr somit zulässig ist) auszustellen.

Unterbleibt eine normgerechte Nachbesserung oder ist eine solche nach der Natur der Mängel nicht möglich, wird seitens des Kontrollorgans ein Beanstandungsprotokoll ausgestellt, aus dem unter Anführung der beanstandeten Mängel hervorgeht, daß die Ware nicht in Verkehr gebracht werden darf.

Liegt ein Freigabeschein nicht vor, ist eine Zollabfertigung nicht möglich.

Die Bestimmung des Abs. 6 entspricht dem bisherigen § 17 Abs. 7.

#### Zu Z 19 (§ 17):

§ 17 regelt das "Verfahren bei Vorliegen von behebbaren Mängeln". Die Bestimmungen des § 17 Abs. 1, 5 und 7 werden in § 16 Abs. 4 bis 6 übernommen.

Gemäß § 17 Abs. 4 und 6 ist bei Nichtentsprechen der zur Einfuhr angemeldeten Ware durch Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Zulässigkeit der Einfuhr zu entscheiden.

Aufgrund der Neuregelung des Kontrollverfahrens nach Maßgabe der diesbezüglichen EU-Bestimmungen (Ausstellung eines Beanstandungsprotokolls durch das Kontrollorgan gemäß § 16 Abs. 5) werden diese Bestimmungen nunmehr obsolet.

Damit kann nicht nur eine Beschleunigung des Verfahrens betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit der Einfuhr erreicht, sondern gleichzeitig ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet werden.

#### Zu Z 20 und 21 (§§ 18 und 19):

Durch diese Bestimmung werden die Regelungen der §§ 18 und 19 der derzeit geltenden Fassung zusammengeführt.

Analog zur Einfuhrkontrolle wird auch das Ausfuhrkontrollverfahren vereinfacht. Im Falle eines negativen Kontrollergebnisses hat nunmehr nicht mehr der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Bescheid die Ausfuhrbescheinigung zu versagen, sondern ist unter Anwendung des § 16 Abs. 4 und 5 ein

Beanstandungsprotokoll auszustellen, aus dem hervorgeht, daß die Ware nicht verkehrsfähig und eine Ausfuhr somit unzulässig ist.

#### Zu Z 22 (§ 20 Abs. 1):

Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Kontrollgebühr wird auf die freiwillige, vom Ausführer beantragte Ausfuhrkontrolle eingeschränkt.

Für die Durchführung der Ein- oder Ausfuhrkontrolle bei Waren, für die eine solche Kontrolle durch Verordnung vorgeschrieben ist, ist demnach keine Kontrollgebühr zu entrichten. Es wird damit der EU-Rechtslage entsprochen.

Durch die Ermächtigung, durch Verordnung die Gebührenpflicht auch auf die angeordnete Ein- oder Ausfuhrkontrolle ausdehnen zu können, besteht die Möglichkeit der nationalen Umsetzung einer allfälligen Änderung der diesbezüglichen EU-Rechtslage.

#### Zu Z 23 bis 25 (§ 21):

Durch die vorliegende Bestimmung wird der Begriff der "Inlands-kontrolle" erweitert. Er umfaßt neben der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Qualitätsklassengesetzes und der Liezu ergangenen Verordnungen auch die Überwachung der Einhaltung der diesbezüglichen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften.

In Erweiterung der derzeit geltenden Rechtslage hat das Kontrollorgan bei einem negativen Ergebnis der Kontrolle ein Beanstandungsprotokoll auszustellen, sofern die dem Verfügungsberechtigten angezeigten Mängel von diesem nicht beseitigt wurden.

Mit diesem Beanstandungsprotokoll wird verfügt, daß die nicht normgerechte Ware nicht für den Frischverbrauch in Verkehr gebracht werden darf. Diese Bestimmung ist dem Art. 3 der für Obst und Gemüse geltenden Kontrollverordnung (EWG) Nr. 2251/92 nachgebildet und legt - über Obst und Gemüse hinausgehend - für sämtliche Produkte ein einheitliches Kontrollverfahren fest.

Dadurch kann gleichzeitig der sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier ergebenden Verpflichtung entsprochen werden, die Vermarktung nicht normgerechter Erzeugnisse zu verbieten.

#### Zu Z 26 (§ 21a):

Die Vollziehung des Qualitätsklassengesetzes, ausgenommen der auf den Kompetenztatbestand "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland" gestützten Bestimmungen, erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG.

Die auf dem vorgenannten Kompetenztatbestand basierenden Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhrkontrolle werden, gestützt auf Art. 102 Abs. 2 B-VG, unmittelbar durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vollzogen.

Durch die neu eingefügte Bestimmungen des § 21a werden die den qualitätsklassenrechtlichen Regelungen entsprechenden Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften in dieses Vollzugssystem eingebunden.

Abs. 2 sieht vor, daß die in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Meldungen oder Berichterstattungen an Organe der Europäischen Gemeinschaften oder an Drittstaaten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erfolgen haben.

Im Interesse einer einheitlichen Vertretung Österreichs soll damit eine zentrale Schnittstelle gegenüber der Europäischen Union bzw. Drittländern geschaffen werden.

#### Zu Z 27 (§ 23 Abs. 4 erster Satz):

Die Bezeichnung "Bundesministerium" wird durch die korrekte Behördenbezeichnung "Bundesminister" ersetzt.

#### Zu Z 28 (§ 23 Abs. 4 letzter Satz):

§ 23 Abs. 4 regelt die Entschädigung für im Zuge der Qualitätskontrolle entnommene und in amtliche Verwahrung genommene Proben.

Der letzte Satz des Abs. 4 bestimmt Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entschädigung.

Durch die Neuformulierung dieser Bestimmung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die den Ausnahmetatbeständen zugrunde liegenden Bestimmungen geändert werden.

#### Zu Z 29 (§ 25a Abs. 4):

Gemäß § 25 a Abs. 1 hat die Einstufung von Schlachtkörpern durch Angehörige eines von der Agrarmarkt Austria zugelassenen Klassifizierungsdienstes, somit von entsprechend qualifizierten Klassifizierern, zu erfolgen.

Gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung kann der Verfügungsberechtigte die Überprüfung der durch den Klassifizierer vorgenommenen Einstufung durch ein behördliches Kontrollorgan verlangen.

Für die Durchführung dieser über die "übliche" Kontrolltätigkeit hinausgehende "Überkontrolle" erscheint es gerechtfertigt, die Entrichtung einer Kontrollgebühr vorzusehen.

Die Höhe der Kontrollgebühr ist gemäß § 20 durch Verordnung zu regeln.

#### Zu Z 30 und 31 (§ 26 Abs. 1 bis 3):

Im Interesse einer wirksamen Durchsetzung der Einhaltung der qualitätsklassenrechtlichen Bestimmungen erscheint eine Erhöhung des Strafrahmens - derzeit beträgt die Obergrenze für Geldstrafen 30.000,-- S - unbedingt erforderlich.

Die Höchststrafe wird daher mit 500.000,-- S festgesetzt.

Die Straftatbestände des Abs. 1 bleiben inhaltlich unverändert; es werden lediglich Zitate einzelner Bestimmungen berichtigt.

Abs. 2 wurde um die Straftatbestände der Z 1 und 4 erweitert.

Die neueingefügte Bestimmung des Abs. 3 ermächtigt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in Verordnungen Strafbestimmungen im Sinne dieser Gesetzesstelle zu erlassen. Es wird dadurch ermöglicht, in Verordnungen, mit denen die analogen EU-Veordnungen umgesetzt werden, Verstöße gegen die unmittelbar geltenden EU-Bestimmungen unter Strafe zu stellen.

#### Zu Z 32 (§ 28 Z 2):

Es werden Zitatsberichtigungen vorgenommen.

#### Zu Z 35 (Anlage):

Die Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch gilt auch für Teilstücke eines Schlachtkörpers.

Durch den Entfall der ausschließlich auf "nicht in Stücke zerteiltes Geflügel" abstellenden Unternummern 10 und (20) wird diese Einschränkung beseitigt, sodaß auch Teilstücke als Ware im Sinne des Qualitätsklassengesetzes gelten.

#### Zu 36 (Anlage):

Die Anlage wird mit Waren ergänzt, für die durch EU-Verordnungen Qualitäts- bzw. Vermarktungsnormen gelten.

#### TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

#### Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 904/1993, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 4 lautet:
- ,,(4) Unbeschadet Abs. 3 gelten die in der Anlage unter den Zolltarifnummern 0201, 0202, 0203 und 0204 angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen) mit der Schlachtung der Tiere in einem Schlachtbetrieb als in Verkehr gebracht."
- 2. § 2 Abs. 2 und 3 lauten:
  - ,,(2) Soweit es zur Durchführung von Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Qualitätsnormen, Verkaufsoder Vermarktungsnormen oder ähnlichen Vorschriften, die einer Regelung nach diesem Bundesgesetz entsprechen, erforderlich ist, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung
  - Vorschriften nach Maßgabe dieses Gesetzes oder
  - Vorschriften über die Nichtanwendung von Qualitätsnormen, Verkaufsnormen oder ähnlichen Bestimmungen, die einer Regelung nach diesem Gesetz entsprechen, soweit die Voraussetzungen für die Nichtanwendung nach den vom Rat oder von der Kommission erlassenen Verordnungen bestimmt oder bestimmbar sind,

erlassen.

- (3) Vor Erlassung einer Verordnung im Sinne des Abs. 1 oder 2 sind die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die Wirtschaftskammer Österreich und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte zu hören.''
- 3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:
  - ,,\$ 2a. Durch Verordnung gemäß § 2
    kann ferner vorgeschrieben werden,
    1. daß in Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren, ausgenommen in Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren des Einzelhandels, die Klasse anzugeben ist, unter der die Erzeugnisse jeweils geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht worden sind;

(4) Unbeschadet Abs. 3 geiten die in der Anlage unter den Zolltarifnummern 0201, 0202 und 0203 angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Fleisch von Rindern und Schweinen) mit der Schlachtung der Tiere in einem Schlachtbetrieb als in Verkehr gebracht.

2) Vor Erlassung einer Verordnung im Sinne des Abs. 1 sind die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Osterreichs, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Osterreichische Arbeiterkammertag zu hören.

- 2. daß für bestimmte Erzeugnisse, für die Vorschriften im Sinne dieses Bundesgesetzes oder entsprechende Vorschriften des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassen sind, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, nicht ohne Angabe der Klasse geworben werden darf, sofern dabei Preise angegeben werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf eine Gewichtseinheit beziehen;
- daß Börsen, Verwaltungen öffentlicher Markte und sonstige Stellen, soweit sie amtliche oder für gesetzlich vorgesehene Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen vornehmen, verpflichtet sind, ihre Notierungen oder Feststellungen auf die Klassen zu erstrecken oder, soweit Vorschriften im Sinne dieses Bundesgesetzes oder entsprechende Vorschriften des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassen sind, ihren Notierungen oder Feststellungen die Klassen zugrunde zu legen haben.'

# 4. § 3 Abs. 3 lautet:

- ,,(3) Die Geltung der Verordnungen ist jedoch auch auf Erzeugnisse auszudehnen, die nach Abs. 1 in Verkehr gebracht werden, wenn nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 oder nach Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 2 Abs. 2 die Einführung der Qualitätsnormen auch für diese Erzeugnisse erforderlich ist."
- 5. § 3 Abs. 4 wird aufgehoben.
- 6. § 9 Abs. 5 lautet:
  - ,,(5) Soweit es zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 2 Abs. 2 erforderlich ist, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung
  - nähere Bestimmungen über die Vergabe von betrieblichen Kennummern, wie für Erzeugerbetriebe oder Packstellen, erlassen,
  - oder Packstellen, erlassen,

    2. zur Kennzeichnung der Herkunft der Waren zulässige Ursprungsgebiete festsetzen und
  - Muster von zur Kennzeichnung zu verwendenden Etiketten oder Banderolen oder amtliche Zeichen für Etiketten oder Banderolen festlegen.''

- (3) Die Geltung der Verordnungen ist jedoch auch auf Erzeugnisse auszudehnen, die nach Abs. 1 in Verkehr gebracht werden, wenn nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 die Einführung der Qualitätsnormen auch für diese Erzeugnisse erforderlich erscheint oder Verpflichtungen aus zwischenszaztlichen Vereinbarungen nachgekommen werden soil.
- (4) Werden Erzeugnisse die zum Verarbeiten im Sinne des Abs. 1 lit. d bestimmt sind, eingeführt, so müssen sie von Unterlagen begleitet sein, denen diese Bestimmung entnommen werden kann.
- (5) Ist bei Stückwaren der Betrieb der Gewinnung, Sortierung oder Verpackung anzugeben
  und die Angabe des voilen Namens des Betriebes
  untunlich, so ist anzuordnen, daß die Angabe
  über den Betrieb durch eine Kennummer zu
  ersetzen ist. Zur Kennzeichnung dürfen nur
  Kennummern verwendet werden, die der Landeshauptmann dem Betrieb zuzuteilen hat. Die
  Kennummer hat aus dem Anfangsbuchstaben
  oder den Anfangsbuchstaben des Namens des
  Bundeslandes und aus der dem Betrieb zugeteilten Nummer zu bestehen.

#### 7. § 10 wird aufgehoben.

#### 5 10. Abzabe in den Verbraucher in kleinen Mengen

I ist es nach der Natur des Erzeugnisses mit dem Schutze des Käurers vereindar. 10 Hann durch Veroranung gestattet werden, daß Waren auch ohne die vorgeschriedene Verdackung oder ohne Kennzeichnung abgegeden werden durfen, wenn die Ware

- a) aus Behältnissen, die vorschriftsmaßig zekennzeichnet sind, sei es nach deren Officen in Anwesennen des Käufers oder aus zereits geöffneten Packungen.
- b) in einer Menge, die kleiner als der inhalt des jeweingen Originalgebindes ist, und
- c) unmitteibar an Verbraucher abgegeben wird.
- (2) Durch Veroranung kann angeoranet werden, daß unverpackte Waren (§ 8 Abs. 3) auch ohne Kennzeichnung abgegeben werden können, wenn sie unmitteibar an den Verbraucher abgegeben werden und zu diesem Zwecke zugerichtet sind.

#### 8. § 11 samt Überschrift lautet:

,,Qualitätskontrolle bei der Ein- und Ausfuhr

- § 11. (1) Einfuhrkontrolle im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der danach erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 2 Abs. 2 beim Verbringen von Nichtgemeinschaftswaren aus Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, in den Geltungsbereich dieses Bundesgeset-
- (2) Der Einfuhrkontrolle unterliegen Waren, soweit für sie Qualitätsnormen gelten und in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften gemaß § 2 Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, ausgenommen Waren, für die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen, ABl. EG Nr. L 105 (Zollbefreiungsverordnung) und des Abschnittes E des Zollrechts-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 659/1994 Zollfreiheit gewährt wird.

#### § 11. Qualitätskontrolle bei der Ein- und Ausfuhr

- (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf Waren anzuwenden, die eingerührt und in den freien Verkehr nach § 61 des Zollgesetzes 1988 BGBL Nr. 644 überführt werden.
- (2) Waren unterliegen nach Maßgabe des Abs. 3 der Qualitätskontrolle aniäßlich der Einfuhr (im nachfolgenden kurz Einfuhrkontrolle genannt) und nach Maßgabe des Abs. 4 auch anläßlich der Ausfuhr (Ausfuhrkontrolle).

- (3) Durch Verordnung gemäß § 2 kann, wenn dadurch die Einfuhrkontrolle beschleunigt werden kann, angeordnet werden, daß auch Waren, die zur vorübergehenden Verwendung, aktiven oder passiven Veredelung gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABI. EG Nr. L 302 (Zollkodex) abgefertigt werden, der Einfuhrkontrolle unterliegen.
- (4) Ausfuhrkontrolle im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Überwachung der Einhaltung der in Abs. 1 genannten Bestimmungen beim Verbringen von Waren aus dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes nach Drittländern.
- (5) Der Ausfuhrkontrolle unterliegen Waren, soweit für sie Qualitätsnormen gelten und die Ausfuhrkontrolle
- durch Verordnung gemäß § 2 oder Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 2 Abs. 2 angeordnet ist oder
- vom Inhaber des ausführenden Betriebes beantragt wird."

## 9. § 12 Abs. 1 lautet:

,,(1) Für die Durchführung der Einund Ausfuhrkontrolle ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig.''

#### 10. § 12 Abs. 5 lautet:

,,(5) Die Kontrollorgane sind im Rahmen des erteilten Auftrages verpflichtet, diejenigen Amtshandlungen vorzunehmen, die ihnen aufgrund dieses Bundesgesetzes, danach erlassener Verordnungen oder Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 2 Abs. 2 übertragen sind. Soweit sie aufgrund dieser Bestimmungen Verfügungen treffen, entscheiden sie als Organe des Bundesministers für Landund Forstwirtschaft.''

- (3) Der Einfuhrkontroile unterliegen Waren, soweit für sie Qualitätsklassen eingeführt sind. Sind nur für Gruppen von Waren Qualitätsklassen eingeführt (§ 4 Abs. 2 lit. b), so unterliegen Waren dieser Gruppe der Kontroile nur dann, wenn sie im Sinne des § 9 gekennzeichnet sind. Der Einfuhrkontroile unterliegen nicht:
  - a) Erzeugnisse, die zum Verarbeiten bestimmt sind und diese Bestimmung den Unterlagen entnommen werden kann,
  - b) Waren, wie Reisegut, für die nach den Bestimmungen der §§ 29 bis 40 des Zollgesetzes 1928 Zollfreiheit gewährt wird.
- (4) Waren unterliegen der Ausfuhrkontrolle nur, soweit für sie Qualitätsklassen eingeführt sind und die Ausfuhrkontrolle durch Verordnung angeordnet wird. Sie ist anzuordnen, wenn ein Staat die Einfuhr von Waren nur unter der Voraussetzung zuläßt, daß die Ware von einer Ausfuhrbescheinigung (5 18) begieitet ist. Die Ausfuhrkontrolle ist iedoch auch dann durchzuführen, wenn sie zwar nicht angeordnet worden ist, der Inhaber des ausführenden Betriebes diese jedoch beantragt.
- 5) Durch Veroranung kann, wenn dadurch die Einruhrkontroile beschieunigt werden kann, angeoranet werden, daß auch Waren, die zum Vormerkverkehr nach dem Zollgesetz 1988 abgefertigt werden, der Einfuhrkontroile unterliegen.

#### § 12. Kontrollorgane

- 1) Des Bundesminister. für Land- und Porstwirtschaft hat aniäßlich der Ein- und Ausführ die Einnaitung der Besummungen dieses Bundesgesetzes und der hiezu ergangenen Verordnungen zu überwachen.
- 15) Die Kontroilorgane sind im Rahmen des erteilten Auftrages verpflichtet, diejenigen Amtshandlungen vorzunehmen, die ihnen auf Grund dieses Bundesgesetzes übertragen sind.

- 5 -

11. § 12 Abs. 6 und 7 werden aufgehoben; in § 12 erhält Abs. ,,8'' die Bezeichnung ,,6''.

12. In § 13 Abs. 1 zweiter Satz entfällt der Ausdruck ,, ,soweit § 17 Abs. 5 und 6 nicht anderes vorsieht,''.

# 13. § 13 Abs. 2 lautet:

,,(2) Nähere Bestimmungen über die Einfuhrkontrolle sind durch Verordnung gemäß § 2 zu erlassen. Insbesondere kann angeordnet werden, daß 1. die Zollbehorde oder der Anmelder

- die Zollbehörde oder der Anmelder gemäß Art. 4 Z 18 des Zollkodex das Einlangen der Waren, die der Einfuhrkontrolle unterliegen, an der Grenze oder an dem Ort der Zollabfertigung dem Kontrollorgan anzuzeigen hat,
- die Einfuhr nur über bestimmte Zollstellen (Einfuhrstellen) zulässig ist,
- die Kontrolle am Ort der zollamtlichen Abfertigung oder, wenn sie mit Kontrollen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen an der Grenze verbunden werden kann, an dieser durchzuführen ist."

- 6) Soweit die Kontrollorgane auf Grund dieses Bundesgesetzes Verfügungen treffen, entscheiden sie als Organe des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.
- 7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Namen der Kontroilorgane, ihren sachlichen und örtlichen Wirkungsbereich und Sitz sowie iede Anderung darin im "Amtsbiatt zur Wiener Zeitung" zu verlautbaren.
- 3) Des Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat den Kontrollorganen eine Ausweisurkunde zuszusteilen. Vor der Aussteilung dieser Urkunde hat das Kontrollorgan zu geloben, daß es seine Pflichten geureu erfüllen wird.

Die Einfuhr von Waren. die diesen Vorschriften nicht entsprechen, ist. soweit § 17 Abs. 5 und 6 nicht anderes vorsieht, unzulätzig.

- (2) Nähere Bestimmungen über die Einfuhrkontrolle sind durch Verordnung zu erlassen.
  Hiebei ist auf Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinharungen und darauf Bedacht
  zu nehmen, daß die Flüssigkeit des Verkehres
  nur im notwendigsen Umfang beeinträchtigt
  werde. Insbesondere kann angeordnet werden.
  daß
  - a) die Zollbehörde oder der Anmeider gemaß 551 Abs. 1 des Zollgesetzes 1988 das Einlangen der Waren, die der Einfuhrkontroile unterliegen, an der Grenze oder an dem Ort der Zollabfertigung dem Kontroilorgan anzuzeigen hat.
  - b) die Einfuhr im Straßen- und Schiffsverkehr nur über bestimmte Einfuhrstellen zulässig ist,
  - c) die Kontrolle am Ort der zollamtlichen Abfertigung oder, wenn sie mit Kontrollen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen an der Grenze verbunden werden kann, an dieser durchzuführen ist,
- d) mit Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft die Waren erst nach der zollamtiichen Abfertigung an ihrem ersten Bestimmungsort im Inlande zur Durchführung der Kontroile zu stellen sind. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn Gründe der Zweckmäßigkeit dafür sprechen und Mißbrauch nicht zu erwarten ist. Die Bewilligung ist an die zur Sicherung einer wirksamen Kontroile erforderlichen Bedingungen zu knüpfen. Sie ist zu widerrufen, wenn diesen Bedingungen nicht entsprochen wird.

14. §§ 14 und 15 werden aufgehoben.

- § 14. Kontrollbescheinigung auf Grund zwischenstaatlicher Übereinkommen
- 1) Sofern zwischenstaatliche Vereinbarungen dies vorsehen, ist anzuordnen, daß die Waren von einer Kontrollbescheinigung begieitet sein mussen.
- 2) Eine Kontroubescheinigung im Sinne des Abs. 1 ist eine bescheinigung, die
  - 2) von einer mit der Ausfuhrkontrolle bezurtragten ausjändischen Dienstsveile ausgesteilt ist.
  - 5) die Qualitatsielasse und die sonstigen der Kennzeichnung dienenden Angaben anführt und
  - c) die Bestätigung enthält, daß die Ware nach den Vorschriften des ausführenden Staates zum Zeitpunkte der Kontrolle den Qualitätsnormen der angegebenen Qualitätsklasse entsprochen hat.
- (3) Die ausländischen Dienststellen im Sinne des Abs. 2 lit. a sind, soweit sie nicht bereits in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung verlautbart worden sind, durch Verordnung festzuszeilen.
- (4) Wurden in der zwischenstaatlichen Vereinbarung die Qualitätsklassen und Qualitätsnormen gegenseitig anerkannt, so sind nach Maßgabe dieser Vereinbarung die angegebenen Qualitätsklassen des Auslandes den entsprechenden Klassen im Sinne dieses Bundesgesetzes gielchzusetzen.
- (5) Nähere Vorschriften über die Form, den Inhait und die Gültigkeitsdauer der Kontroile sind unter Bedachtnahme auf Verpflichtungen aus zwischenstaatiichen Vereinbarungen durch Verordnung zu eriassen.
- (6) Sehen zwischenstaatliche Vereinbarungen bei der Ausführkontroile von Waren gegenseitig die Anwesenheit eines Kontrollorgans im Staatsgebiet des anderen Vertragspartners vor, so hat der Bundesministeri. für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Kontrollorgane mit der Durchrührung dieser Kontrollaufgaben im Ausiande zu betrauen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat das beauftragte Kontrollorgan dem anderen Vertragspartner namhaft zu machen.
- 5 15. Kontroilbescheinigungen und Kontroilmarken in der Einfuhr aus Staaten, mit welchen keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen getroffen worden sind
- (1) Für die Einfuhrkontrolle von Waren aus Staaten, mit denen keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Qualitätsklassen und Qualitätsnormen abgeschiossen wurden, geiten die nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Insofern für bestimmte Waren Qualitätsklassen eingeführt worden sind, dürfen soiche Waren, soweit sie gemäß § 11 Abs. 3 der Einführkontrolle unterliegen, zur Einführ aus
- einem bestimmten Staat nur zugeiassen werden, wenn die Kontrolibeschemigungen des Ausführstaates gemaß Abs. 3 anergannt und die Waren von einer Kontrolibeschemigung begietet sind.
- (3) Die Kontroilbescheinigungen eines bestimmten Staates können anerkannt werden, wenn eine einheitliche Ausiegung und Anwendung der Qualitätsnormen im Inlande nicht beeintrachtigt wird. Die Anerkennung ist für bestimmte Waren durch Verordnung auszusprechen. § 14 Abs. 5 ist anzuwenden.
- (4) Die Voraussetzungen für die Anerkennung des Inhaites einer Kontroilbescheinigung im Sinne des Abs. 3 liegen vor, wenn die Bescheinigung
  - a) von einer mit der Ausfuhrkontrolle beauftragten Dienststeile des Ausfuhrstaates ausgesteilt ist; diese Dienststellen sind in der Verordnung gemäß Abs. 3 zu verlautbaren:
  - b) die Qualitätsklasse und die sonstigen der Kennzeichnung dienenden Angaben anführt und
  - c) die Bestätigung enthält, daß die Ware zum Zeitpunkte der Kontroile den Qualitätsnormen dieses Bundesgesetzes enseprochen har.
- (5) In der Verordnung gemäß Abs. 3 kann, wenn die Qualitätsklassen und Qualitätsnormen des Ausfuhrstaates jenen nach diesem Bundesgesetz gleich oder zumindest gleichwertig sind, angeordnet werden, daß an Stelle der Bestätigung im Sinne des Abs. 4 lit. c eine Bestätigung des Inhaltes treten kann, daß die Ware im Zeitpunkte der Kontrolle den Vorschriften über die Qualitätsnormen des ausführenden Staates entsprochen hat.
- (6) Durch Verordnung kann ferner angeordnet werden, daß an Stelle der Kontroilbescheinigung die Warenbezeichnung auf dem Packstück mit einer amtiichen Kontroilmarke treten kann, wenn hieraus eine ungünstige Beeinflussung des Wettbewerbes am Inlandsmarkt nicht zu befürchten ist. Die Kontroilmarke hat die mit der Ausführkontrolle beauftragte Dienststelle des ausführenden Staates erkennen zu lassen. Sie ist neben jener Stelle auf dem Packstück anzubringen, an der die Qualitätsklasse der im Packstück enthaltenen Ware angegeben ist.

(7) Zur Vermeidung von Versorgungsschwierigkeiten kann schließlich durch Verordnung angeordnet werden, daß die Einfuhr von ganzen Tieren, Tierhälften, Tierviertein sowie von Geflügel und Eiern, soweit diese Waren nicht von einer Kontroilbescheinigung begieitet oder nicht gekennzeichnet sind und aus Staaten stammen, mit denen keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen getroffen worden sind, mit Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zulässig ist. Die Bewilligung ist mit der Auflage zu erteilen, daß die Kennzeichnung am Inlandsbestimmungsort vom Importeur nachgeholt wird. Diese Bewilligung tritt an Stelle des Freigabescheines im Sinne des § 16 Abs. 3.

"(8) Liegt zum Zeitpunkt der Einfuhrkontrolle eine Kontrolibescheinigung gemäß Abs. 3 bis 5 nicht vor, hat das Kontrollorgan eine Ersatzbeschau durchzurühren. Die naheren Vorschriften über die Vornanme der Ersatzbeschau und die Kontrollgebühr hiefur sind durch Verordnung festzulegen. Hiebei ist ninsichtlich der Ersatzbeschau auf den größeren Kontrollumfang, hinsichtlich der Kontrollgebühr auf den höheren Arbeits- und Zeitaufwand Rücksicht zu nehmen."

- 15. In § 16 Abs. 1 erster Satz entfällt der Ausdruck ,,oder im Falle einer Bewilligung im Sinne des § 13 Abs. 2 lit. d nach der Zollabfertigung am Bestimmungsort''.
- 16. § 16 Abs. 3 dritter Satz lautet:

, Er ist eine für die beantragte Zollabfertigung erforderliche Unterlage gemäß Art. 62 Abs. 2 des Zollkodex und Art. 218 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 253 (Zollkodex-Durchführungsverordnung).''

## 17. § 16 Abs. 4 lautet:

,,(4) Ist das Kontrollorgan der Auffassung, daß die Voraussetzungen für die Zulassung zur Einfuhr nicht gegeben sind, so hat es die beanstandeten Mängel dem Anmelder schriftlich anzuzeigen (Kontrollbericht). Im Fall einer normgerechten Nachbesserung durch den Anmelder hat das Kontrollorgan gemäß Abs. 3 vorzugehen.''

#### § 16. Kontrollvorgang

- (1) Das Kontrollorgan ist berechtigt, anläßlich der Einfuhr vor Abfertigung der Ware zum freien Verkehr durch die Zollbehörde oder im Falle einer Bewilligung im Sinne des § 13 Abs. 2 lit. d nach der Zollabfertigung am Bestimmungsort die Ware auf ihre Qualität zu untersuchen und in die Begleitpapiere Einsicht zu nehmen.
- (3) Bei anstandslosem Ergebnis der Kontrolle hat das Kontrollorgan eine Bescheinigung auszustellen, in der bestätigt wird, daß die Einfuhr nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zulässig ist (Freigabeschein). Der Freigabeschein ist dem Anmeider auszufolgen. Er ist eine für die beantragte Zollabfertigung erforderliche Voraussetzung gemäß § 52 Abs. 4 des Zollgesetzes 1928. Er ist den Beförderungspapieren beizugeben.
- (4) Ist das Kontrollorgan der Auffassung, daß die Voraussetzungen für die Zulassung zur Einfuhr nicht gegeben sind, so hat es dies, soweit nicht § 17 Anwendung findet, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Abgabe eines Gutachtens zu melden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat über die Zulässigkeit der Einfuhr durch Bescheid zu entscheiden.

- 18. § 16 werden folgende Abs. 5 und 6 ange-
  - ,,(5) In Ermangelung einer normgerechten Nachbesserung hat das Kontrollorgan ein Beanstandungsprotokoll unter Angabe der beanstandeten Mängel auszustellen, aus dem hervorgeht, daß die Ware nicht in Verkehr gebracht werden darf. Die Einfuhr ist nur dann zuzulassen, wenn die Waren einer anderen Verwendung zugeführt werden können und der Einfuhr zu dieser Verwendung andere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
  - (6) Durch Verordnung gemäß § 2 kann
  - angeordnet werden, daß

    1. im Falle einer Beanstandung die Ergebnisse der Kontrolle über den Zustand der Ware oder die festgestellten Mängel bestimmten Stellen des ausführenden Staates mitgeteilt werden und
  - auf Wunsch dieser Stellen eine Überprüfung der Ware unter Beiziehung eines fachlichen Organs, das vom ausführenden Staat namhaft gemacht wird, stattfinden kann.''
- 19. § 17 wird aufgehoben.

- § 17. Verfahren bei Vorliegen von behebbaren Mängeln
- (1) Ergibt die Einfuhrkontrolle, daß die Waren nicht den Angaben der Kontrollbescheinigung oder auf der Verpackung entsprechen, so ist die Einfuhr nur zulässig, wenn diese Mängel durch Vorkehrungen gemäß Abs. 2 beseitigt werden.
- (2) Die Einfuhr ist zulässig, wenn
- a) der beanstandete Teil der Partie entfernt und die Ware neu eingestuft wird oder
- b) die Ware in eine niedrigere Klasse eingestuft wird, deren Einfuhr zugelassen ist.
- (3) Liegen behebbare Mängel im Sinne des Abs. 2 vor, so hat das Kontrollorgan den unverzüglich zur Behebung der Mängel aufzufordern und hiefür eine angemessene Frist zu setzen. Beseitigt der fristgemäß die beanstandeten Mängel, so hat das Kontrollorgan den Freigabeschein auszustellen.

- (4) Verstreicht die Frist ungenützt oder glaubt der Anmeider daß die Beanstandungen zu Unrecht bestehen, oder lehnt der Anmeider aus sonstigen Gründen die Beseitigung der Mängel ab, so hat das Kontrollorgan hierüber dem Bundesministerium für Land- und Forstwirzschaft zu berichten. Dieses hat über die Zulässigkeit der Einfuhr durch Bescheid zu entscheiden. In diesem ist, wenn die Beanstandungen als zu Recht bestehend erkannt werden, zur Beseitigung der Mängel eine neue angemessene Frist zu setzen.
- (5) Ist eine Neueinstufung im Sinne des Abs. 2 nicht möglich, so ist die Ware zur Einfuhr nur dann zuzulassen, wenn sie einer anderen Verwendung zugeführt werden kann und der Einfuhr zu solcher Verwendung andere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (6) Liegt ein Fall des Abs. 5 vor, so hat das Kontrollorgan unverzüglich hierüber dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu berichten. Dieses hat, wenn es zur Entscheidung über die Einfuhr auch nach den anderen gesetzlichen Vorschriften zuständig ist, über die Zulässigkeit der Einfuhr nach Maßgabe dieser Vorschriften zu entscheiden, Fällt die Entscheidung hierüber in die Zuständigkeit einer anderen Behörde, so hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in dem zu erlassenden Bescheid nur darüber abzusprechen, ob die Einfuhr nach diesem Bundesgesetz zulässig ist.
- (7) Sofern in zwischenstaatlichen Vereinbarungen die Gegenseitigkeit vereinbart wurde, ist durch Verordnung anzuordnen, daß
  - a) im Falle einer Beansundung die Ergebnisse der Kontrolluntersuchung über den Zustand der Ware oder die festgesteilten Mängel bestimmten Stellen des ausführenden Staates mitgeteilt werden und
  - b) auf Wunsch dieser Stellen eine Überprüfung der Ware unter Beiziehung eines fachlichen Organs, das vom ausführenden Staat namhaft gemacht wird, stattfinden kann.

#### 20. § 18 samt Überschrift lautet:

#### ,,Ausfuhrkontrolle

- § 18. (1) Die Ausfuhrkontrolle hat der Inhaber des ausführenden Betriebes anzumelden. Die Anmeldung hat die für die Identifizierung der Ware und ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle erforderlichen Angaben sowie Angaben über den Ort und den Zeitraum des geplanten Versands sowie die vorgesehene Bestimmung zu enthalten.
- (2) Die Ausfuhrkontrolle hat entweder am Ort der Verpackung und Verladung oder auf der Versandstufe zu erfolgen.
- (3) Der Antragsteller hat dem Kontrollorgan jede zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Kontrolle erforderliche Hilfe zu leisten oder für eine solche Hilfeleistung vorzusorgen. Das Kontrollorgan ist auch berechtigt, Proben zur Kost unentgeltlich zu entnehmen.
- (4) Kommt der Antragsteller den Verpflichtungen gemäß Abs. 3 nicht nach, gilt der Antrag als zurückgezogen.
- (5) Ergibt die Ausfuhrkontrolle, daß die für die Ausfuhr bestimmten Waren den in § 11 Abs. 1 genannten Bestimmungen entsprechen, so hat das Kontrollorgan eine Kontrollbescheinigung (Ausfuhrbescheinigung) auszustellen. Sie ist den Frachtpapieren anzuschließen.
- (6) Ergibt die Kontrolle, daß die Ware nicht gemäß Abs. 5 entspricht, findet § 16 Abs. 4 und 5 sinngemäß Anwendung.''
- 21. § 19 wird aufgehoben.

#### § 18. Ausfuhrkontroile

- d) Die Ausunrkontroile im Sinne dieses Bundessentzes hat die Aufgabe, auf Grund der Überprüfung der Ware, die für die Ausfuhr bestummt ist, festzusteilen, ob sie den Anforderungen dieses Bundesgesetzes hinsichtlich Qualitätsklassen und Qualitätsnormen entspricht. Bei anstandslosem Erzennis hat das Kontroilorgan hierüber eine Bescheinigung (Ausfahrbecheinigung oder Kontroilbescheinigung) auszusteilen.
- (2) Die Form, der nähere Inhalt und die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbeicheinigung sind durch Verordnung zu regein.
- (3) Weichen die Qualitätsklassen oder Qualitätsnormen des Bestimmungslandes von jenen nach diesem Bundesgesetz ab. so ist bei der Überprüfung und Ausstellung der Ausfuhrbescheinigung hierauf Bedacht zu nehmen.
- (4) Sind Abweichungen im Sinne des Abs. 3 Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einfuhr in das Bestimmungsland, so sind diese Abweichungen durch Verordnung festzustellen.

## § 19. Kontroilverfahren anläßlich der Ausfuhr

- (1) Die Ausfuhrkontrolle hat der Inhaber des ausführenden Betriebes zu beantragen. Der Antrag hat die für die Identifizierung der Ware und ordnungsgemaße Durchführung der Kontrolle erforderlichen Angaben zu enthalten.
- 2) Die Ausfuhrkontroile ist vor dem Versand beim Verpacken oder Verladen) durchzuführen. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 bis 4 sind sinngemaß anzuwenden.
- (3) Der Antragsteiler hat dem Kontrollorgan jede zur Durchführung einer ordnungsgemaßen Kontrolle erforderliche Hilfe zu leisten oder für eine solche Hilfeleistung vorzusorgen. Das Kontrollorgan ist auch berechtigt, Proben zur Kost unentgeitlich zu entnehmen.
- (4) Kommt der Antragsteiler den Verpflichtungen gemaß Abs. 3 nicht nach, gilt der Antrag als zuruckgezogen.

- 5) Bei anstandsiosem Ergebnis hat das Kontroilorgan die Ausruhrbescheinigung auszusteilen.
  Sie ist den Frachtpapieren anzuschließen.
- 6) Ergibt die Austunrkontroile, daß die Ware den Anforder ngen im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 3 nicht entspricht, so hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Bescheid die Austunrbescheinigung zu versagen.

#### 22. § 20 Abs. 1 lautet:

,,(1) Für die Durchführung der Ausfuhrkontrolle gemäß § 11 Abs. 5 Z 2 hat derjenige, der die Ausstellung einer Kontrollbescheinigung beantragt, eine Kontrollgebühr zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Kontrollgebühr kann durch Verordnung gemäß § 2 auf die Durchführung der Ausfuhrkontrolle gemäß § 11 Abs. 5 Z 1 sowie der Einfuhrkontrolle ausgedehnt werden."

#### 23. § 21 Abs. 1 lautet:

,,(1) Soweit nicht die Bestimmungen über die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr anzuwenden sind, steht die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der danach erlassenen Verordnungen oder der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 2 Abs. 2 den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde, zu (Inlandskontrolle)."

- 24. In § 21 Abs. 4 wird der Ausdruck ,,Das Bundesministerium' durch ,,Der Bundesminister' ersetzt.
- 25. § 21 wird folgender Abs. 6 angefügt:
  - ,,(6) Ergibt die Kontrolle, daß die Waren den in Abs. 1 genannten Bestimmungen nicht entsprechen, hat das Kontrollorgan die beanstandeten Mängel dem Verfügungsberechtigten oder dessen Vertreter schriftlich anzuzeigen (Kontrollbericht). Sorgt dieser daraufhin für keine normgerechte Nachbesserung, hat das Kontrollorgan ein Beanstandungsprotokoll auszustellen, aus dem hervorgeht, daß die Waren nicht für den Frischverbrauch

## § 20. Kontroilgebühren

(1) Für die Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontroile haben

bei der Einfuhr: der Absender und Empfänger als Gesamtschuldner.

bei der Ausfuhr: derienige, der sich um die Ausfuhrbescheinigung bewirbt.

eine Gebühr zu entrichten (Kontrollgebühr).

### § 21. Inlandskontrolle

- (1) Soweit nicht die Bestimmungen über die Kontrolle der Ein- und Ausführ anzuwenden sind, steht die Übervachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundergesetzes den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde, zu (Inlandskontrolle).
- (4) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann nach Anhörung des Landeshauptmannes für ein Bundesland oder für Teile hievon zur Durchführung auch der Inlandskontrolle besondere Bundesorgane bestellen, wenn deren Bestellung für größere Konsumzentren oder Gebiete mit größerem Anfall von für den Markt bestimmten Qualitätserzeugnissen im Interesse einer reibungsiosen und vereinheitlichten Kontrolle liegt.

26. Nach § 21 wird folgender § 21a samt Überschrift eingefügt:

> ,,Zuständigkeit nach Gemeinschaftsrecht

- § 21a. (1) Zuständige Stelle oder Kontrollstelle im Sinne der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 2 Abs. 2 sind die Behörden gemäß § 21 Abs. 1, soweit
- sich aus anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anderes ergibt oder
- sich nicht der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung Angelegenheiten der Vollziehung vorbehält.
- (2) Soweit in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 2
  Abs. 2 die Erstattung von Meldungen oder Berichten oder die Erteilung von Auskünften an Organe der Europäischen Gemeinschaften oder an Drittländer vorgesehen sind, ist hiefür die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gegeben. Die Behörden gemäß § 21 Abs. 1 haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die hiefür erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen sowie Daten zu übermitteln."
- 27. In § 23 Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck , das Bundesministerium'' ersetzt durch ,,den Bundesminister''.

28. § 23 Abs. 4 letzter Satz lautet:

,,Sie entfällt in den Fällen gemäß § 16 Abs. 4 und 5 und § 21 Abs. 6 oder, wenn sie den Betrag von 200 S nicht übersteigt.''

- (4) Für die aniäßlich der Einfuhr- oder der Iniandskontroile entnommene und in amtliche Verwahrung genommene Hälfte der Probe hat der Bund eine Eatschädigung zu leisten, deren Höhe bei Proben aniäßlich der Einfuhr durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, aniäßlich der Iniandskontrolle durch die Bezirksverwaitungsbehörde bestimmt wird. Die Entschädigung ist in der Höhe des Gestenungspreises, höchstens iedoch des Verkaufspreises am Ort und zur Zeit der Probeentnahme, festzusteilen. Sie entfällt, wenn
  - a) bei Bennsandungen anläßlich der Einführ diese recinskräftig unternigt,
  - b) die Einfuhr nur unter den Vorauserungen gemäß § 17 Abs. 2 oder 5 zugelauen,
  - c) bei Benrandungen anläßlich der Inlandskontrolle eine Verwaltungswafe rechtskräftig verhängt wurde, ferner
  - d) sie den Betrag von 50 S nicht übersteigt.

- In § 25a erhält Abs. ,,4'' die Bezeichnung ,,5''; § 25 Abs. 4 lautet: 29.
  - ,,(4) Für die Überprüfung gemäß Abs. 3 hat der Verfügungsberechtigte eine Kontrollgebühr zu entrichten. § 20 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- 30. § 26 Abs. 1 und 2 lauten:
  - ,,(1) Wer Waren entgegen den Bestimmungen
  - der §§ 2 bis 8 und der aufgrund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnungen in Verkehr bringt,
  - des § 9 und einer aufgrund dieser Bestimmung ergangenen Verordnung nicht, mangelhaft oder unrichtig

  - gekennzeichnet in Verkehr bringt, des § 11 Abs. 2 einführt oder des § 11 Abs. 5 Z 1 ohne Ausführbescheinigung ausführt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungs-übertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen.

- (2) Wie nach Abs. 1 ist zu bestrafen, wer
- 1. eine Ware unter einer Bezeichnung in Verkehr bringt, die den Anschein einer Qualitätsklasse erweckt, obwohl Qualitätsklassen im Sinne dieses Bundesgesetzes nicht eingeführt sind,

2. als Betriebsinhaber den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 oder des § 22 zuwiderhandelt,

3. Aufzeichnungen gemäß § 9 Abs. 3 vierter Satz und § 9 Abs. 6 zweiter Satz nicht, mangelhaft oder

unrichtig führt, als Inhaber eines Schlachtbetriebes entgegen § 25 a und einer aufgrund dieser Bestimmung ergangenen Verordnung Klassifizierer nicht oder nicht rechtzeitig beizieht.''

- 31. In § 26 erhalten die Abs. ,,3'' bis ,,5'' die Bezeichnung ,,4'' bis ,,6''; § 26 Abs. 3 lautet:
  - ,(3) Eine nach Abs. 1 zu bestrafende Verwaltungsübertretung begeht ferner, wer einer gemäß § 2 oder § 2a erlassenen Verordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafbestimmung verweist, zuwiderhandelt.'

(4) Die Tätigkeit der Klassifizierer ist durch Kontrollorgane gemaß § 21 mindestens zweimai vierteliährlich ohne Vorankundigung zu überprüfen. § 25 gilt sungemäß.

# § 26. Strafbestimmungen

- . (1) Wer Waren en प्रमुख्य den Bertinmungen
  - 2) des 5 9 unes der hierauf ergangenen Verordnung nicht, mangelhaft oder unwahr gekennzeichner in Verkehr bringe,
  - b) der 55 2 bis 8 und 10 und der sur Grund dies pesimonise utrutere Accordnungen in Verkehr bringe,
  - c) des § 11 Abs. 3 einführt oder
  - d) des § 11 Abs. 4 ohne Ausführbescheinigung ausführe

begeht eine Verwaltungmbarerung und ist, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschnisten einer strengenen Strafe unverliege, mit einer Geldserzie bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bewafen.

(2) Wie nach Abe. 1 ist zu bestrafen, wer als Betriebsinhaber den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 und des § 22 zuwiderhandele.

- (3) Der Verruck ist stratbar.
- (4) Wird mit einer Ware wiederholt eine Übertretung im Sinne des Abs. 1 begangen, so ist der Verfall der Ware auxusprechen.
- (5) Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht zuläung oder nicht ausführbar, so kann die gemäß Abs. 4 zuiamige Verfügung seinständig getroden werden. Gegen die Verfügung, die ailen Parreien beganntzugeben ist, steht jeder Partei die Berufung zu. Dieser kommt eine aufschiebende Wirkung nicht.

- 15 -

32. In § 28 Z 2 wird das Zitat ,,§§ 11
Abs. 5, 13 Abs. 1 zweiter Satz und
Abs. 2 sowie 20'' ersetzt durch ,,§§
11 Abs. 3, 13 Abs. 1 zweiter Satz und
Abs. 2, 20 und 25a Abs. 4''.

33. Nach § 28 wird folgender § 29 samt Oberschrift angefügt:

#### ,,Inkrafttreten

\$ 29. (1) § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 2 und 3, § 2a, § 3 Abs. 3, die Aufhebung des § 3 Abs. 4, § 9 Abs. 5, die Aufhebung des § 10, § 11, § 12 Abs. 1 und 5, die Aufhebung des § 12 Abs. 6 und 7, die Bezeichnung des § 12 Abs. 6 als Abs. 6, § 13 Abs. 1 zweiter Satz, § 13 Abs. 2, die Aufhebung der §§ 14 und 15, § 16 Abs. 1 erster Satz, § 16 Abs. 3 dritter Satz und Abs. 4 bis 6, die Aufhebung des § 17, § 18, die Aufhebung des § 19, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1, 4 und 6, § 21a, § 23 Abs. 4 erster und letzter Satz, § 25a Abs. 4 und die Bezeichnung des früheren Abs. 4 als Abs. 5, § 26 Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 3 und die Bezeichnung der früheren Abs. 3 bis 5 als Abs. 4 bis 6, § 28 Z 2 und die Anlage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../199. treten gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund der Vorschriften dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft.''

- § 28. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:
  - hinsichtlich der Bestimmungen des § 27 Abs. 1 der Bundesminister für Justiz,
  - 2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, jedoch hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 11 Abs. 5, 13 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 sowie 20 auch mit dem Bundesminister für Finanzen.

- 34. Im ersten Halbsatz der Anlage wird der Ausdruck ,,(Zolltarifgesetz 1988, BGBl.Nr. 155/1987)'' ersetzt durch ,,gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23.Juli 1987, über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif''.
- 35. In der Anlage entfällt unter Tarif-Nummer 0207 der Ausdruck ,,10 - Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt: ex 10 - gerupft und ausgenommen
  - (20) Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, gefroren: ex (20) - gerupft und ausge-nommen''.
- 36. In der Anlage werden folgende Tarif-Nummern eingefügt:
  - a) ,,0105 11 lebende Hühner mit einem Stückgewicht von 185 g oder weniger 19 anderes lebendes Hausgeflügel mit einem Stückgewicht von 185 g oder weniger''
  - b) ,,0204 Fleisch von Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren''
  - c) ,,0407 00 11 Bruteier von Truthühnern oder Gänsen 19 andere Bruteier'
  - d) ,,0601 10 Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend''
  - e) ,,0603 10 Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch''
  - f) ,,0604 91 Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, frisch''
  - g) ,,0803 00 Bananen einschließlich Mehlbananen''.

Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 3 tind die in die folgenden Nummern und Unternummern des Zolltanis (Zolltanistenz 1988, BGBL Nr. 155/1987) einzuremenden Waren: 100cct im nachsammenden Unternummern des Zolltanis antwinnts sind, getten sis landwirtschaftliche Erzeugnisse nur iene Waren, die von den Unternummern der leweist letzten Gliederingsmiste dem von den augestalls angeführten ex-Postdonen zu solchen Unternummern erränkt sind:

	(.),i	Tarendezeichnung
:231		Flersch von Lindern, insen oder gewink:
	12	- gange oder name Tierkorper
		- indere Stucke, mit Knochen: A - Tierrenge
	30	· onne Knomen:
		A - Tierrere
2202	13	Fleisch von Rindern, gerroren: - ganze oder halbe Tieransver
	22	- andere Soucie, mit Kancaren:
		A - Terrane
	30	- onne Kaomen:
		A - Tierrend
2203		Fleisen von Schwemen, Irisen, gewählt oder gefroren:  - irisen oder gefühlt:
	11	gazze oper naibe Tierenroer
	19	100mgc:
	/201	A - Tierrend .
	21	- genzeoder halbe Tierkorper
	29	· · tomoge:
		A - Tierrene
205	CO	Fleisch von Pferden, Esein. Maulteren und Maulenen, früsch
		gehable oder genoren:
		A - ganze oder halbe Tierkorper sowie Tiervierezi:  1 - von Pferden
0207	<b>CO</b>	Fleisch. Innereum und anderer remembarer Schlachtsanbil von Haus gefüggel der Nummer 0105. frisen, genuhlt oder gefruren:
	10	Geffügel, ment in Stucke zerrent, frisch oder gezuhlt:
	(201	ez 10 - gerunt und ausgenammen - Gefülgel, nicht in Stucke zeneut, gefroren: ez (20) - gerunt und ausgenommen
2407	:0	Vogeteier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gehocht: A - Hühnester
3409	=	nandahar Hong
C <b>7</b> 01	••	Karwifeln, frisch oder gekuhlt
2702	::	Tomasen, frisch oder gewahls
2703		Species Schalogen, Knoplauch, Lauch (Porreet und ander Alliumanen, Irisch oder gezuhlt
:704	••	Genumhare Kohlarien der Gartung Brassica teinsenließlich Krautt frisch oder genuhlt
2705	••	Salate (Lactuca sauva) sovie Zichorien- una Endivientatate (Cichonium sop.). Erisch oder gekühlt:
2706	••	Karotten, Weiße Ruben, Rote Ruben, Schwarzwurzein, Knollensei ene, Rettiene sowie Radiesenen und ahnliche genienbare Wurzein
		insen oder genubit
:::::	::	Surken, Irisch oder gekunit
708	••	Hulsemente auch ausgenost, fruch over gezuhlt
:729	••	Angeres Gemuse, trisen oder genuble
713		Generatives Hulseningha Mageine auen geschält oder zernlei nen
302	••	Andere Schalemrucher, fruch oder grundmer, auch ohne Schale Sour enthantes
305	••	Zurusirustus, inisch oder gereinen
806	••	Weimenben, irisch oder gentenden
202	••	Apfel Birnes und Quines, trisch
809		Marillen, Kirachen (einschließlich Weichsein), Pfuriche (einschließ- lich Nekurusen und Brugunun), Pflumma, Zweuchken und Schle-
		hen, trisch

**ENTWURF** 

# Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Durchführung der Qualitätskontrolle

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 3, 13 Abs. 2, 20 Abs. 2, 25 Abs. 2, 25a Abs. 4 und 28 Z 2 des Qualitätsklassengesetzes, BGBl.Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl.Nr. .../199. wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, hinsichtlich des § 4, dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

- § 1. Der Einfuhrkontrolle im Sinne des § 11 Abs. 1 des Qualitätsklassengesetzes unterliegen auch Waren, die zur vorübergehenden Verwendung, aktiven oder passiven Veredelung gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 302 (Zollkodex) abgefertigt werden.
- § 2. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat dem für die Ein- und Ausfuhr zuständigen Kontrollorgan eine mit dessen Lichtbild versehene Ausweisurkunde auszustellen, die zu enthalten hat:
- 1. Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum,
- 2. Dienstsitz des Kontrollorgans,
- 3. sachlichen und örtlichen Wirkungsbereich des Kontrollorgans und
- 4. Beurkundung des abgelegten Gelöbnisses.
- § 3. (1) Der Anmelder gemäß Art. 4 Z 18 des Zollkodex hat das Einlangen von Waren, die der Einfuhrkontrolle unterliegen, am Ort der Zollabfertigung dem für die Einfuhrstelle zuständigen Kontrollorgan anzuzeigen. Die Anzeige ist so rechtzeitig zu erstatten, daß die Kontrolle ohne vermeidbare Verzögerung begonnen werden kann.
- (2) Kontrollpflichtige Waren sind durch die in der Anlage angeführten Einfuhrstellen zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur vorübergehenden Verwendung, aktiven oder passiven Veredelung abzufertigen.
- § 4. (1) Für die Durchführung der Ausfuhrkontrolle gemäß § 11 Abs. 5 Z 2 des Qualitätsklassengesetzes und der Überprüfung gemäß § 25a Abs. 3 des Qualitätsklassengesetzes ist eine Kontrollgebühr, die sich aus einer Grundgebühr und einer Gebühr für den Zeitaufwand zusammensetzt, zu entrichten.
- (2) Die Grundgebühr beträgt 500 S, die Gebühr für den Zeitaufwand 130 S je angefangene halbe Stunde.
- (3) Soll die Kontrolle oder Überprüfung außerhalb des Amtsplatzes (Dienstsitzes) oder außerhalb der Amtsstunden oder auch an

Samstagen, Sonn- oder Feiertagen durchgeführt werden, so beträgt die Gebühr für den Zeitaufwand 260 S je angefangene halbe Stunde.

- § 5. (1) Bei der Durchführung der Kontrolle im Sinne des § 25 des Qualitätsklassengesetzes hat sich das Kontrollorgan davon zu überzeugen, daß die äußere Aufmachung der gesamten Partie den Vorschriften über die Verpackung und Kennzeichnung entspricht. Bei der Ein- oder Ausfuhrkontrolle hat das Kontrollorgan auch zu prüfen, ob der Inhalt der Partie den Angaben in den Begleitpapieren entspricht.
- (2) Das Kontrollorgan hat der gesamten Partie an Waren einer Klasse Packstücke bis zu einer Gesamtmenge von 5 % zu entnehmen. Hiebei hat es jene Packstücke auszuwählen, die für die zu überprüfende Partie typisch sind und deren Überprüfung eine sichere Beurteilung der gesamten Waren einer Klasse gewährleistet.
- (3) Das Kontrollorgan hat anhand der entnommenen Packstücke die Waren auf Sorte und Qualität unter Berücksichtigung der vorgesehenen Toleranzen zu prüfen. Bei Waren, die transportiert wurden, hat das Kontrollorgan überdies darauf Bedacht zu nehmen, daß auch bei zweckentsprechendem Transport Frische oder Aussehen geringfügig beeinträchtigt werden können.
- (4) Ist die Kontrolle bei Waren durchzuführen, die in kleineren Mengen, wie Darbietung der Waren für den Verbraucher in Einzelpackungen, in kleineren sonstigen Packungen oder im geöffneten Zustand, in Verkehr gesetzt werden, so hat das Kontrollorgan die Packungen im gesamten zu besichtigen und so viele Waren zu entnehmen, als zur ordnungsgemäßen Beurteilung der Gesamtpartie erforderlich sind; im übrigen ist gemäß Abs. 3 vorzugehen.
- (5) Das Kontrollorgan hat die Prüfung der Waren unter Zuhilfenahme der erforderlichen technischen Hilfsmittel, wie Sortentabellen, Meßgeräte oder Farbtafeln, durchzuführen.
- (6) Abs. 1 bis 5 gelten nicht für Waren, soweit für sie durch Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (§ 2 Abs. 2 des Qualitätsklassengesetzes) Qualitätsnormen und Bestimmungen über deren Kontrolle gelten.
- § 6. (1) Bei Schlachtkörpern hat sich das Kontrollorgan bei der Durchführung der Kontrolle im Sinne des § 25 des Qualitätsklassengesetzes davon zu überzeugen, daß die Schlachtkörper den Vorschriften über Qualität und Kennzeichnungen entsprechen. Bei der Ein- oder Ausfuhrkontrolle hat das Kontrollorgan auch zu prüfen, ob die Schlachtkörper den Angaben in den Begleitpapieren entsprechen.
- (2) Das Kontrollorgan hat bis zu 10 % der der Kontrolle unterliegenden Schlachtkörper, jedenfalls aber in solcher Menge zu kontrollieren, daß durch die Kontrolle eine sichere Beurteilung der gesamten zu kontrollierenden Partie gewährleistet ist.

- (3) Das Kontrollorgan hat die Prüfung der Schlachtkörper unter Zuhilfenahme der erforderlichen technischen Hilfsmittel durchzuführen:
- (4) § 5 Abs. 6 gilt sinngemäß.
- § 7. (1) Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft.
- (2) Die Verordnung über die Durchführung der Qualitätskontrolle, BGBl.Nr. 232/1992, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 344/1994, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

#### ANLAGE

## Einfuhrstellen gemäß § 3 Abs. 2

# 1. Burgenland:

Deutschkreutz Heiligenkreuz Jennersdorf Klingenbach Nickelsdorf

## 2. <u>Kärnten:</u>

Karawankentunnel Villach

# 3. <u>Niederösterreich:</u>

Berg Drasenhofen Hohenau Kleinhaugsdorf Marchegg

# 4. Oberösterreich:

Linz Wels Wullowitz

# 5. <u>Salzburg:</u>

Salzburg

# 6. Steiermark:

Graz Leibnitz Spielfeld

# 7. Tirol:

Innsbruck

# 8. <u>Vorarlberg:</u>

Feldkirch Wolfurt

# 9. Wien:

Wien

**ENTWURF** 

## Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 2a und 26 Abs. 3 des Qualitätsklassengesetzes, BGBl.Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl.Nr .../199. wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

### Geltungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Qualitätsnormen, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse, ABl. EG Nr. L 118 erlassen sind.

## Marktnotierungen

§ 2. Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte und sonstige Stellen sind, soweit sie amtliche oder für gesetzlich vorgesehene Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen für Erzeugnisse vornehmen, für die Qualitätsnormen im Sinne des Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 bestehen, verpflichtet, ihren Notierungen oder Feststellungen die Qualitätsklassen (Güteklassen) zugrunde zu legen, die in den Qualitätsnormen vorgesehen sind.

#### Werbung

§ 3. Für ein Erzeugnis, für das Qualitätsnormen bestehen, darf in offentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen großeren Kreis von Personen bestimmt sind, nicht ohne Angabe einer in der betreffenden EWG-Qualitätsnorm vorgesehenen Qualitätsklasse (Güteklasse) geworben werden, sofern dabei Preise angegeben werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf eine Gewichtseinheit beziehen.

# Rechnungen, Lieferscheine oder sonstige Transportbegleitpapiere

- § 4. (1) In Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren über ein Erzeugnis, für das Qualitätsnormen bestehen, ist die Qualitätsklasse (Güteklasse) anzugeben, unter der das Erzeugnis geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht worden ist.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Rechnungen, Lieferscheine oder sonstige Transportbegleitpapiere des Einzelhandels.

#### Meldungen und Anträge der Unternehmer

- § 5. (1) Der Unternehmer im Sinne des Art. 2 lit. h der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 vom 29. Juli 1992 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse, ABl. EG Nr. L 219, oder sein Vertreter hat vor dem Versand folgende nach Art. 4 Abs. 2 der genannten Verordnung zur Durchführung der Kontrollen erforderliche Angaben an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln:
- 1. Art der Erzeugnisse,
- 2. Menge der zu versendenden Erzeugnisse,
- 3. Ort des Versandes,
- 4. vorgesehener Bestimmungsort,
- 5. Transportweg (Grenzübergangsstelle) und
- 6. voraussichtlicher Versandtermin oder Zeitraum des Versandes.
- (2) Die Meldung hat vor jedem Versand zu erfolgen. Bei Waren, die nicht für die Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind, darf die Meldung auch im voraus für einen zu bezeichnenden Zeitraum des Versandes erfolgen, der eine Vermarktungssaison nicht überschreiten darf.
- (3) Für Waren, mit einem Gewicht von höchstens 500 kg je Erzeugnis, die für das Inland oder einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften bestimmt sind, wird abweichend von Art. 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 auf die Übermittlung der Angaben und auf die Kontrollen verzichtet.

## Strafbestimmungen

- § 6. (1) Eine Verwaltungsübertretung gemäß § 26 Abs. 3 des Qualitätsklassengesetzes begeht, wer
- entgegen § 3 ohne Angabe der Qualitätsklasse (Güteklasse) wirbt,
   entgegen § 4 in Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren nicht die Qualitätsklasse (Güteklasse) angibt,
- 3. gegen die Vorschrift des § 5 Abs. 1 über die Übermittlung der erforderlichen Angaben verstößt.
  - (2) Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 begeht weiters, wer Waren
- 1. entgegen Art. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ein in deren Anhang I angeführtes Erzeugnis aus dritten Ländern in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,
- 2. entgegen Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ein Erzeugnis, für das Qualitätsnormen bestehen, in Verkehr bringt,
- 3. entgegen Art. 6, 7 oder 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ein Erzeugnis, für das Qualitätsnormen bestehen, nicht, mangelhaft oder unwahr oder nicht in der richtigen Weise gekennzeichnet in Verkehr bringt,
- 4. ein Gemeinschaftserzeugnis, das zur Verarbeitung außerhalb seines Erzeugungsgebietes bestimmt ist, ohne die von der Kontrollstelle ausgestellte Bescheinigung über die industrielle Zweckbestimmung nach Art. 10 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 versendet,
- 5. entgegen Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 als Verarbeiter nach der Verarbeitung die Bescheinigung über die industrielle Zweckbestimmung nicht der für das Gebiet der Verarbeitung zuständigen Kontrollstelle zurücksendet.

- 3 -

#### Inkrafttreten

- § 7. (1) Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die
- 1. Qualitätsklassenverordnung, BGBl.Nr. 136/1968, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 76/1994,
- 2. Qualitätsklassenverordnung für Erdbeeren, BGBl.Nr. 5/1994 und
- 3. Qualitätsklassenverordnung für Zwiebeln, BGBl.Nr. 6/1994 außer Kraft.

**ENTWURF** 

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen sowie frische Schnittblumen und frisches Blattwerk

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 2a und 26 Abs. 3 des Qualitätsklassengesetzes, BGBl.Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl.Nr. .../199. wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

# Geltungsbereich

- § 1. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung nachstehender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, die aufgrund der gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels erlassen sind:
- 1. Verordnung (EWG) Nr. 315/68 des Rates vom 12. März 1968 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen, ABl. EG Nr. L 71,
- 2. Verordnung (EWG) Nr. 316/68 des Rates vom 12. März 1968 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für frische Schnittblumen und frisches Blattwerk, ABl. EG Nr. L 71.

### Lieferscheine oder sonstige Transportbegleitpapiere

- § 2. (1) In Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren für ein in Art. 1 Abs. 1 der in § 1 Z 2 genannten Verordnung angeführtes Erzeugnis sind die Klasse und die Größensortierung anzugeben, unter denen das Erzeugnis geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht worden ist.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Lieferscheine oder sonstige Transportbegleitpapiere des Einzelhandels.

#### Strafbestimmungen

- § 3. (1) Eine Verwaltungsübertretung gemäß § 26 Abs. 3 des Qualitätsklassengesetzes begeht, wer entgegen § 2 in einem Lieferschein oder einem sonstigen Transportbegleitpapier die Klasse oder die Größensortierung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt.
- (2) Eine Verwaltungsübetretung im Sinne des Abs. 1 begeht weiters, wer gegen
- die Verordnung (EWG) Nr. 315/68 des Rates zur Feststetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen verstößt, indem er entgegen Art. 2 Abs. 1 ein in Art. 1 angeführtes Erzeugnis, das den dort genannten Qualitätsnormen nicht entspricht,

- a) als Händler oder unmittelbar als Erzeuger dem Verbraucher für seinen persönlichen Bedarf feilhält, anbietet, verkauft oder liefert;
- b) in Drittländer ausführt,
- 2. die Verordnung (EWG) Nr. 316/68 des Rates zur Festsetzung von Qualitätsnormen für frische Schnittblumen und frisches Blattwerk verstößt, indem er entgegen Art. 2 Abs. 1 ein in Art. 1 angeführtes Erzeugnis, das den dort genannten Qualitätsnormen nicht entspricht,
  - a) als Händler oder unmittelbar als Erzeuger auf der Großhandelsstufe zum Verkauf anbietet oder verkauft,
  - b) aus Drittländern in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt oder in Drittländer ausführt.

#### Inkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft.

#### **ENTWURF**

# Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Vermarktungsnormen für Eier

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 2a, 9 Abs. 5 und 26 Abs. 3 des Qualitätsklassengesetzes, BGBl.Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl.Nr..../199. wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheit verordnet:

## Geltungsbereich

- § 1. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung nachstehender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Eier erlassen sind:
- 1. Verordnung (EWG) Nr.1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier, ABl. EG Nr. L 173,
- Verordnung (EWG) Nr.1274/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier, ABl. EG Nr. L 121.

# Rechnungen, Lieferscheine oder sonstige Transportbegleitpapiere

§ 2. In Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren, ausgenommen in Papieren der genannten Art des Einzelhandels, sind die Güte- und Gewichtsklassen anzugeben, unter denen die Eier jeweils geliefert, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht worden sind.

#### Werbung

§ 3. In öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, darf für Eier nicht ohne Angabe der Güte- und Gewichtsklassen geworben werden, sofern dabei Preise angegeben werden, die sich unmittelbar auf eine Gewichtseinheit beziehen.

- 2 -

#### Marktnotierungen

§ 4. Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte oder sonstige Stellen, die amtliche oder für gesetzlich vorgesehene Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen für Eier vornehmen, sind verpflichtet, ihren Notierungen oder Feststellungen die Güte- und Gewichtsklassen zugrunde zu legen.

#### Packstellen-Kennummern

- § 5. (1) Gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 sind die ersten zwei Ziffern der zugelassenen Packstellen zu erteilenden Kennummer für Österreich mit ,,13'' festgelegt.
- (2) Als Kennziffer des jeweiligen Bundeslandes wird die dritte Stelle der Kennummer wie folgt festgelegt:

1.	Burgenland1
	Kärnten2
	Niederösterreich3
	Oberösterreich4
	Salzburg5
	Steiermark6
	Tirol
	Vorarlberg8
	Wien9

(3) Die weiteren Stellen der Kennummer sind von der Bezirksverwaltungsbehörde derart festzulegen, daß eine Individualisierung jeder zugelassenen Packstelle möglich ist.

#### Banderolen und Etiketten

- § 6. (1) Als Banderolen und Etiketten mit amtlichen Zeichen gemäß den nachfolgend angeführten Bestimmungen werden die in der Anlage angeführten Muster wie folgt festgelegt:
- 1. Muster 1 gemäß Art. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 in Verbindung mit Art. 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 für Betriebe, die Eier in Großpackungen verpacken,
- Muster 2 gemäß Art. 27 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 25 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 für Betriebe, die Eier der Güteklasse A neu sortieren oder in die Güteklasse B herabstufen,
- 3. Muster 3 gemäß Art. 26 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 für Betriebe, die Eier umpacken,
- 4. Muster 4 gemäß Art. 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 für Betriebe, die Eier für die Lebensmittelindustrie verpacken und
- 5. Muster 5 gemäß Art. 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 für Betriebe, die Eier als ungenießbare Industrieeier verpacken.

- (2) Die Etiketten gemäß Abs. 1 haben eine Länge von 16 cm und eine Breite von 8 cm. Die Höhe der Buchstaben beträgt
- 20 mm hinsichtlich der Angaben , Eier für die Lebensmittelindustrie'' (Muster 4) und , Industrie-Eier'' (Muster 5),
- 2. 8 mm hinsichtlich der Angabe ,,ungenießbar'' (Muster 5) und
- 3. 4 mm hinsichtlich aller übrigen Angaben.
- (3) Als amtliches Zeichen wird das auf den Mustern 1 bis 3 dargestellte Symbol festgelegt: Es besteht aus einem Ring, dessen innerer Durchmesser 18 mm und dessen äußerer Durchmesser 20 mm beträgt. Innerhalb des Ringes befinden sich die Buchstaben ,,AT'', deren Höhe 12 mm beträgt.
- (4) Die Banderolen entsprechen in Breite und Gestaltung des Aufdruckes den Etiketten. Die Länge der Banderolen hat jedoch mindestens 30 cm zu betragen.
- (5) Die Angaben über die Haltbarmachung gemäß Art. 10 Abs. 1 lit. f der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 sind im linken unteren Viertel der Etiketten anzuführen, wenn die Großpackungen gekühlte oder halbar gemachte Eier enthalten.

## Strafbestimmungen

- § 7. (1) Eine Verwaltungsübertretung gemäß § 26 Abs. 3 des Qualitätsklassengesetzes begeht, wer
- entgegen § 2 in Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren nicht die jeweilige Güte- und Gewichtsklasse angibt,
- 2. entgegen § 3 für Eier ohne Angabe der jeweiligen Güte- und Gewichtsklasse wirbt,
- 3. entgegen § 4 Preisnotierungen oder Preisfeststellungen für Eier nicht die vorgeschriebene Güte- und Gewichtsklasse zugrundelegt.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 begeht weiters, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr.1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier verstößt, indem er Eier
- 1. entgegen Art. 2 Abs. 1
  - a) in Verbindung mit Art. 6 nicht nach den vorgeschriebenen Güte- oder Gewichtsklassen oder
  - b) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 erster Halbsatz, Art. 9, Art. 10 Abs. 1 oder 3, Art. 11 Abs. 1 Satz 1, Art. 12, Art. 13 Abs. 1 oder 2 oder Art. 14 nicht mit den vorgeschriebenen Angaben oder Kennzeichnungen oder mit einer nicht zulässigen Angabe oder Kennzeichnung
  - zum Verkauf vorrätig hält oder sonst in Verkehr bringt,
- entgegen Art. 5 ohne Erlaubnis (Zulassung) nach Güte- oder Gewichtsklassen sortiert oder eine Kennummer verwendet, die ihm nicht erteilt worden ist,
- 3. entgegen Art. 15 aus Drittländern nicht nach den vorgeschriebenen Güte- oder Gewichtsklassen oder nicht mit den vorgeschriebenen Angaben zum freien Verkehr einführt.

- (3) Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 begeht weiters, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates verstößt, indem er
- 1. als Verantwortlicher einer Packstelle oder Erzeuger entgegen Art. 17 Abs. 1, 2 Satz 2 oder Abs. 5 oder Art. 18 Abs. 2 Satz 1 oder 3, Abs. 4 Satz 3 oder Abs. 6 Satz 1 oder entgegen Art. 19 Abs. 2 oder 3 Satz 1 die geforderten Bücher oder Register nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
- 2. entgegen Art. 17 Abs. 3, 4 oder 6 ohne Einhaltung der vorgeschriebenen Behandlungsweise Eier oder ihre Verpackungen mit dem Legedatum versieht oder Begleitpapiere nicht mindestens 12 Monate aufbewahrt,
- 3. entgegen Art. 18 Abs. 5 Satz 1 der zuständigen Behörde den Tag der Sortierung und Verpackung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
- 4. entgegen Art. 26 Abs. 2 oder 3 Satz 1 oder 3 Packungen mit umgepackten Eiern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet.

#### Inkrafttreten

- § 8. (1) Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft. in Kraft.
- (2) Die Verordnung über Qualitätsklassen für Hühnereier, BGBl.Nr. 431/1992 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

## Anlage

## Muster 1

**1a:** Von Betrieben zu verwenden, die Eier der Güteklasse A in Großpackungen verpacken.

Name und
Anschrift:

Kenn-Nr. d. Prüfstelle

Güteklasse: A

Gewichtsklasse:

Mindestens haltbar bis:

Nach Kauf kühl lagern

**1b:** Von Betrieben zu verwenden, die Eier der Güteklasse B in Großpackungen verpacken.

Name und Anschrift:	
Kenn-Nr. d. Prüfstelle	Anzahl der Eier: Güteklasse: B Gewichtsklasse: verpackt am:

# Muster 2

2a: Von Betrieben zu verwenden, die Eier der Güteklasse A neu sortieren.

Name und
Anschrift:

Kenn-Nr. d. Packstelle
(ggf. Ursprungsland)

Güteklasse: A
Gewichtsklasse:
Mindestens haltbar bis:

neu sortierte Eier

2b: Von Betrieben zu verwenden, die Eier der Güteklasse A neu sortieren und in die Güteklasse B herabstufen.

Name und Anschrift: Kenn-Nr. d. Packstelle (ggf. Ursprungsland)	Anzahl der Eier:

## Muster 3

3a: Von Betrieben zu verwenden, die Eier der Güteklasse A umpacken. **3b:** Von Betrieben zu verwenden, die Eier der Güteklasse B umpacken.

Name und Anschrift:	
Kenn-Nr.	Anzahl der Eier:
(Umpack-Packstelle)	Gewichtsklasse: Mindestens haltbar bis:
(Erstpackstelle ggf. Ursprungsland)	
(AT)	umgepackte Eier
	Nach Kauf kühl lagern
***************************************	

Name und Anschrift:	
Kenn-Nr.	Anzahl der Eier:
	Güteklasse:
(Umpack-Packstelle)	Gewichtsklasse:
	verpackt am:
(Erstpackstelle ggf. Ursprungsland)	umgepackt am:
(AT)	

**Muster 4:** Von Betrieben zu verwenden, die Eier für die Lebensmittelindustrie verpacken.

Muster 5: Von Betrieben zu verwenden, o	die Eier	als
ungenießbare Industrieeier ver	rpacken.	

Name und Anschrift
des Versenders:

# EIER FÜR DIE LEBENS-MITTELINDUSTRIE

Zahl oder Nettogewicht	
der verpackten Eier:	

Name und Anschrift	
des Versenders:	

# **INDUSTRIE-EIER**

ungenießbar

Name und Anschrift des Empfängers:

**ENTWURF** 

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Erzeugung und Vermarktung von Bruteiern und Küken von Hausgeflügel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 26 Abs. 3 des Qualitätsklassengesetzes, BGBl.Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl.Nr. .../199. wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

#### Geltungsbereich

- § 1. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Durchführung nachstehender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Eier erlassen sind:
- 1. Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel, ABl. EG Nr. L 282,
- Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission vom 29. Juli 1977 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel, ABl. EG Nr. L 209.

#### Kennzeichnung von Bruteiern

§ 2. Abweichend von der in Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 vorgechriebenen Kennzeichnung der einzelnen Bruteier im Erzeugungsbetrieb durch Stempeln der Eier mit seiner Kennummer dürfen Bruteier auch im Erzeugungsbetrieb oder in der Brüterei durch Stempeln der Eier mit einem schwarzen Punkt von mindestens vier Millimeter Durchmesser gekennzeichnet werden.

# Begleitpapier für Küken

§ 3. Das Begleitpapier für Küken gemäß Art. 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 muß bei der Ein- oder Ausfuhr in doppelter Ausführung erstellt sein. Das Doppel des Begleitpapiers ist zum Zweck der Weiterleitung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Bundesqualitätskontrolle) bei der Zollstelle abzugeben, die die Küken zur Einfuhr oder Ausfuhr abfertigt.

### Strafbestimmungen

- § 4. (1) Eine Verwaltungsübertretung gemäß § 26 Abs. 3 des Qualitätsklassengesetzes begeht, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel verstößt, indem er
- 1. Bruteier
  - a) entgegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und Art. 14 nicht einzeln in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet vermarktet oder befördert.
  - gekennzeichnet vermarktet oder befördert,
    b) entgegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und
    Art. 14 unverpackt oder in Packungen, die nicht vollkommen
    sauber sind, nicht den vorgeschriebenen Inhalt aufweisen oder
    nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,
    vermarktet oder befördert,
  - c) entgegen Art. 6 und Art. 14 nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet oder in einer Verpackung, die nicht den vorgeschriebenen Anforderungen entspricht, aus Drittländern einführt,
  - d) entgegen Art. 8 Satz 1 dem menschlichen Verzehr zuführt,
- 2. Küken
  - a) entgegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 11 und Art. 14 unverpackt oder in Kartons, die nicht den vorgeschriebenen Inhalt aufweisen oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, vermarktet oder befördert,
  - gekennzeichnet sind, vermarktet oder befördert,
    b) entgegen Art. 12 und Art. 14 nicht in der vorgeschriebenen
    Weise sortiert oder in einer Verpackung, die nicht den
    vorgeschriebenen Anforderungen entspricht, aus Drittländern
    einführt,
- 3. als Verantwortlicher einer Brüterei
  - a) entgegen Art. 7 ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
  - b) entgegen Art. 9 Abs. 1 die vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht monatlich oder nicht vollständig der zuständigen Behörde übermittelt,
- 4. als Verantwortlicher eines Betriebes entgegen Art. 13 für den Versand einer Partie Bruteier oder Küken nicht das vorgeschriebene Begleitpapier erstellt oder die hiefür vorgeschriebenen Angaben nicht richtig oder nicht vollständig macht.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 begeht weiters, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 verstößt, indem er
- 1. entgegen Art. 2 Abs. 1 die Kennzeichnung der Bruteier nicht in der vorgeschriebenen Weise ausführt,
- 2. entgegen Art. 2 Abs. 2 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 2
  - a) Bruteier nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig oder
  - b) Packungen oder andere Behältnisse nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise
  - kennzeichnet,
- 3. entgegen Art. 3 Verpackungen nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet.
- (3) Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 begeht weiters, wer entgegen § 2 Bruteier anders als in der dort zugelassenen Weise kennzeichnet.

- 3 -

# Inkrafttreten

§ 5. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft.

ENTWURF

# Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 2a und 26 Abs. 3 des Qualitätsklassengesetzes, BGBl.Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl.Nr..../199. wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

## Geltungsbereich

- § 1. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung nachstehender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch erlassen sind:
- 1. Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch, ABl. EG Nr. L 173,
- 2. Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch, ABl. EG Nr. L 143.

## Kennzeichnung für unverpacktes Geflügelfleisch

§ 2. Unverpacktes Geflügelfleisch darf nur zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden, wenn es mit den Angaben gemäß Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 gekennzeichnet ist.

#### Marktnotierungen

§ 3. Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte oder sonstige Stellen, die amtliche oder für gesetzlich vorgesehene Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen für Geflügelfleisch vornehmen, sind verpflichtet, ihren Notierungen oder Feststellungen die Qualitätsklassen (Handelsklassen) zugrunde zu legen.

## Strafbestimmungen

- § 4. (1) Eine Verwaltungsübertretung gemäß § 26 Abs. 3 des Qualitätsklassengesetzes begeht, wer
- entgegen § 2 Geflügelfleisch zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,
- entgegen § 3 Preisnotierungen oder Preisfeststellungen für Geflügelfleisch nicht die Qualitätsklassen (Handelsklassen) zugrunde legt.

- (2) Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 begeht weiters, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 verstößt, indem er entgegen Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 2 Geflügelfleisch zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,
- 1. das nicht in die nach Art. 3 Abs. 1 vorgeschriebene Qualitätsklasse (Handelsklasse) eingestuft ist,
- 2. das sich nicht in einem nach Art. 3 Abs. 2 zugelassenen Angebotszustand befindet,
- 3. bei dem in den begleitenden Warenpapieren nicht die nach Art. 4 vorgeschriebenen Angaben gemacht sind,
- 4. bei dem nicht die nach Art. 5 Abs. 2 oder 3 vorgeschriebenen Angaben gemacht sind.
- (3) Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 begeht weiters, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 verstößt, indem er
- entgegen Art. 2 Abs. 1 Geflügelschlachtkörper in einer anderen als der vorgeschriebenen Herrichtungsform zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,
- 2. entgegen Art. 2 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2 Innereien anders als vorgeschrieben anbietet,
- 3. entgegen Art. 2 Abs. 4 Unterabs. 2 das Fehlen eines Organes nicht auf dem Etikett angibt,
- 4. entgegen Art. 3 Abs. 1 Satz 2
  - a) bei ganzen Schlachtkörpern nicht die Herrichtungsform oder
  - b) bei Teilstücken nicht die jeweilige Geflügelart angibt,
- 5. entgegen Art. 8 Abs. 2 auf Fertigpackungen nicht das Nenngewicht angibt,
- 6. entgegen Art. 9 das angewandte Kühlverfahren anders als vorgeschrieben angibt,
- 7. entgegen Art. 10 Abs. 1 Satz 1 zur Angabe der Haltungsform andere als die zugelassenen Begriffe verwendet,
- 8. entgegen Art. 11 Abs. 1 Satz 1 ohne besondere Zulassung Begriffe gemäß Art. 10 verwendet,
- 9. entgegen Art. 11 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt.

#### Inkrafttreten

§ 5. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft.